



# **Bericht des Rechnungshofes**

**Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der  
Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2013  
gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948**

**R**  
**H**

**Inhaltsverzeichnis**

Tabellenverzeichnis _____	136
Abkürzungsverzeichnis _____	137

**alle Ressorts und  
Oberste Organe****Wirkungsbereich aller Ressorts und Obersten Organe**

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der  
Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2013  
gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948

KURZFASSUNG _____	140
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	149
Sachanlagevermögen _____	152
<b>Abschnitt I: Feststellungen zur Vermögensrechnung</b>	
Finanzanlagevermögen - Verbuchung der Kapitalerhöhung von Beteiligungen _____	157
Vorräte _____	158
Forderungen und Verbindlichkeiten _____	159
Liquide Mittel _____	164
Zeitliche Abgrenzungen _____	165
Kurzfristige Rückstellungen _____	167
Langfristige Rückstellungen _____	173
Nettovermögen (Ausgleichsposten) _____	175
Konsolidierung _____	179
<b>Abschnitt II: Allgemeine Feststellungen</b>	
Kontenabstimmung _____	181
Kontenzuordnung _____	181
Verrechnung von Obligos _____	183
Belegarten _____	184
Zahlungsbedingungen _____	185
Belege - Verrechnungsgrund - ELAK _____	186
Eilmachrichtenverfahren _____	188
E-Rechnung im Bund _____	189
Buchhaltungsagentur des Bundes _____	190
Schlussempfehlungen _____	195

# Tabellen



## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Rückstellungen für Prozesskosten - Stichprobe \_\_\_\_\_ 168

Tabelle 2: Nettovermögen des Bundes 2013 \_\_\_\_\_ 178

# Abkürzungen

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BAWAG P.S.K.	Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BHG 2013	Bundesgesetz über die Führung des Bundeshaushaltes (Bundeshaushaltsgesetz 2013)
BHV 2013	Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Durchführung des Bundeshaushaltsgesetzes (Bundeshaushaltsverordnung 2013)
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
BM...	Bundesministerium ...
BMASK	für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
BMeiA	für europäische und internationale Angelegenheiten (seit 1. März 2014: BMEIA)
BMF	für Finanzen
BMLVS	für Landesverteidigung und Sport
BMWF	für Wissenschaft und Forschung (seit 1. März 2014: BMWFW)
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend (seit 1. März 2014 geteilt: BMWFW, BMFJ)
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
ELAK	Elektronischer Akt
ESVG	Europäisches System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene
EUR	Euro
EZB	Europäische Zentralbank
HIS	Haushaltsinformationssystem
HV	Haushaltsverrechnung
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
IBAN	International Bank Account Number
IKT	Informations- und Kommunikationstechnik
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards

# Abkürzungen



ISA	International Standards on Auditing
ISSAI	International Standards for Supreme Audit Institutions
IT	Informationstechnologie
KFZ	Kraftfahrzeug(e)
KPV	Kontenplanverordnung 2013
lt.	laut
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz 1948
RLV	Rechnungslegungsverordnung
SAP	Systeme, Anwendungen, Produkte in der Datenverarbeitung
TZ	Textzahl(en)
UG	Untergliederung(en)
UID	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
USP	Unternehmensserviceportal
UStG	Umsatzsteuergesetz
VBG	Bundesgesetz vom 17. März 1948 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragsbediensteten des Bundes (Vertragsbedienstetengesetz 1948)
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## Wirkungsbereich aller Ressorts und Obersten Organe

### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes für das Jahr 2013 gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948

Nach Inkrafttreten der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform des Bundes überprüfte der RH die Abschlussrechnungen 2013 gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948 (RHG), die erstmals die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung des Bundes inklusive der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2013 umfassten. Die mittels Stichproben- und Untergliederungsprüfungen sowie Prüfschritten beim BMF durchgeführte Überprüfung zeigte Mängel in den Abschlussrechnungen auf.

Um den Aufwand der Bewertung der bundeseigenen Grundstücke gering zu halten, beruhte die Bewertung der Grundstücke großteils auf einer vereinfachten Bewertungsmethode (Rasterverfahren). Diese Methode griff auf die Daten der – von den Finanzämtern freiwillig geführten – Kaufpreissammlung zurück, die unvollständig war. In der Kaufpreissammlung wurde nur zwischen zwei Nutzungsarten unterschieden, obwohl dem Grundbuchsbestand die neun Nutzungsarten der Eröffnungsbilanzverordnung entnommen werden können. Die aufgrund dieser eingeschränkten Datengrundlage ermittelten Basispreise konnten bei der Anwendung des Rasterverfahrens zu falschen Bewertungen führen.

Wie der RH bereits in seinem Bericht zum „Internen Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes“ (Reihe Bund 2012/10) aufzeigte, waren Kreditoren und Debitoren immer noch doppelt bzw. mehrfach erfasst. Nach Angaben der Buchhaltungsagentur hatte diese im Jahr 2013 bereits über 10.000 mehrfach erfasste Stammdaten bereinigt. Der Bund hatte ohne größeren Aufwand keinen Überblick über seine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den einzelnen Unternehmen und Institutionen. Auch die verpflichtend vorgesehene Aufrechnung zwischen Debitoren- und Kreditorentransaktionen war mit dem derzeitigen System der Kreditoren- und Debitorenverwaltung nicht möglich.

Leasinggüter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes befanden, waren teilweise nicht im Anlagevermögen ausgewiesen.

Rückstellungen waren, wie im Falle der Urlaubsrückstellung, fehlerhaft, weil diese – auf falschen Grunddaten beruhend – bzw. wie im Falle der Prozesskostenrückstellungen nicht oder in falscher Höhe gebildet worden waren.

## KURZFASSUNG

### Prüfungsziel

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und ziffernmäßigen Richtigkeit der Verrechnungsaufschreibungen und Belege für die Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung 2013 unter Heranziehung der Eröffnungsbilanz 2013. (TZ 1)

### Abschnitt I: Feststellungen zur Vermögensrechnung

## Sachanlagevermögen

### Grundstücke

Die Bewertung der Grundstücke orientierte sich an den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS 17/98) und erfolgte größtenteils nach dem Rasterverfahren. Aufgrund der großen Anzahl an Grundstücken und des damit verbundenen Aufwands der Bewertung sah die Eröffnungsbilanzverordnung bewusst diese vereinfachte Bewertungsmethode vor. (TZ 2)

Positiv waren die Bemühungen des BMF, den Aufwand für die Bewertung der bundeseigenen Grundstücke durch vereinfachte Bewertungsmethoden gering zu halten. (TZ 2)

Grundlage für das Rasterverfahren war die von den Finanzämtern – freiwillig geführte, aber unvollständige – Kaufpreissammlung über Grundstückstransaktionen. Diese Kaufpreissammlung enthielt 123.955 Geschäftsfälle, die auf sechs Ebenen (Katastralgemeinde, politische Gemeinde, politischer Bezirk, Gerichtsbezirk, Vermessungsamt Sprengel und Bundesland) gewichtete Grundstückspreise je Quadratmeter lieferten. In der Kaufpreissammlung wurde aber nur zwischen zwei Nutzungsarten unterschieden, obwohl dem Grundbuchsbestand die neun Nutzungsarten der Eröffnungsbilanzverordnung entnommen werden können. Die aufgrund dieser eingeschränkten Datengrundlage ermittelten Basispreise konnten bei der Anwendung des Rasterverfahrens zu falschen Bewertungen führen. (TZ 3)



## Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948

### Kulturgüter – Historische Gebäude

Durch die Anwendung des vereinfachten Bewertungsverfahrens (Ertragswertschätzungsverfahren) konnten zeitliche und finanzielle Ressourcen eingespart werden. Einzelbewertungen waren bei den historischen Gebäuden aufgrund der zeitlichen Vorgaben des BMF und der fehlenden budgetären Mittel nicht möglich, weil diese nicht mit marktüblich bewerteten Gebäuden vergleichbar waren. Beispielsweise bewertete das damalige BMWFJ unter Einbindung des BMF die historischen Objekte mit dem vereinfachten Ertragswertschätzungsverfahren. Dieses Verfahren legte der Immobilienbewertung lage- und bauzustandsgemäße marktorientierte (fiktive) Büromieten zugrunde. (TZ 4)

### Güter im wirtschaftlichen Eigentum

Wirtschaftsgüter, die im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes stehen, wurden teilweise nicht als Anlagevermögen ausgewiesen. Insofern war dadurch die Vermögensrechnung des Bundes unvollständig und die durch die Haushaltsrechtsreform angestrebte Transparenz beeinträchtigt. (TZ 5)

### Finanzanlagevermögen – Verbuchung der Kapitalerhöhung von Beteiligungen

Für die Beteiligung an der Asiatischen Entwicklungsbank und der Europäischen Investitionsbank zeichnete der Bund im Jahr 2012 Kapitalerhöhungen in Höhe von 224,26 Mio. EUR. Dieser Betrag war in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen, wurde aber im Jahr 2013 bei Bezahlung neuerlich eingebucht. Die Korrektur der doppelten Erfassung der Kapitalerhöhung erfolgte erst im Rahmen der Erstellung der Abschlussrechnungen zum 31. Dezember 2013. (TZ 6)

### Vorräte

Einige Dienststellen wiesen ihren Vorratsbestand in den Abschlussrechnungen 2013 mit dem gleichen Wert aus wie in der Eröffnungsbilanz, weil sie keine Bewertung der Vorräte durchführten, obwohl Vorräte jedenfalls jährlich neu zu bewerten gewesen wären. Ebenso war für Vorräte jährlich zum Stichtag 31. Dezember eine Inventur durchzuführen und etwaige aufgedeckte Unterschiede waren im Vorratsverwaltungssystem zu bereinigen. Auf die UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport entfielen 96,7 % des Standes an Vorräten des Bundes. Nach den Erhebungen des RH bei der gegenständlichen Prüfung waren die Vorräte des BMLVS zum 31. Dezember 2013 um 141 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen. (TZ 7)

**Kurzfassung****Forderungen und  
Verbindlichkeiten****Kreditoren- und Debitorenmanagement**

Wie der RH bereits in seinem Bericht zum „Internen Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes“ (Reihe Bund 2012/10) aufzeigte, waren Kreditoren und Debitoren immer noch doppelt bzw. mehrfach erfasst. Nach Angaben der Buchhaltungsagentur hatte diese im Jahr 2013 bereits über 10.000 mehrfach erfasste Stammdaten bereinigt. Der Bund hatte ohne größeren Aufwand keinen Überblick über seine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber den einzelnen Unternehmen und Institutionen. Auch die verpflichtend vorgesehene Aufrechnung zwischen Debitoren- und Kreditorentransaktionen war mit dem derzeitigen System der Kreditoren- und Debitorenverwaltung nicht möglich. (TZ 8)

**Bilanzsplitting**

Die Zuordnung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf Bilanzpositionen konnte aufgrund der technischen Gegebenheiten nicht nachvollzogen werden, wodurch der RH den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten in der Vermögensrechnung nicht adäquat überprüfen konnte. Außerdem war die Zuordnung der Verbindlichkeiten aus Transfers an Unternehmen mit Bundesbeteiligung zur Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen falsch. (TZ 9)

**Barwert langfristiger Forderungen und Verbindlichkeiten**

Langfristige, unverzinsten Forderungen sind mit dem Barwert zu verrechnen.<sup>1</sup> Dies trifft insbesondere auf Bezugsvorschüsse zu. Im Bundesrechnungsabschluss (BRA) sind zudem alle langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem Barwert auszuweisen.<sup>2</sup> Eine technische Unterstützung seitens des BMF zur Berechnung des Barwerts war nicht vorgesehen. Die Berechnung von Barwerten unterblieb vielfach. (TZ 10)

<sup>1</sup> § 80 Abs. 1 BHV 2013

<sup>2</sup> § 20 RLV 2013

## Liquide Mittel

### Bilanzdarstellung der schwebenden Geldgebarung

Die Bilanzposition „schwebende Geldgebarung“ war in dem dem RH im Mai 2014 übermittelten Entwurf der Abschlussrechnungen im Vergleich zur Eröffnungsbilanz um mehr als 2 Mrd. EUR höher. Eine eingehende Prüfung dieser Bilanzposition durch das BMF ergab, dass durch eine falsche Kontenzuordnung nicht nur die schwebenden Geschäfte dort erfasst waren, sondern der gesamte Bestand des Hauptkontos des Bundes. Das BMF korrigierte die Kontenzuordnung bereits, so dass nunmehr ein korrekter Ausweis der Bilanzposition „schwebende Geldgebarung“ gegeben ist. (TZ 11)

### Darstellung der Subkonten der Untergliederungen

Da der Bund nur über ein Hauptkonto bei der BAWAG P.S.K. verfügt, wurden für die einzelnen Untergliederungen in der Haushaltsverrechnung Subkonten geführt. Die Verbuchung der Salden der Subkonten der Untergliederungen auf die jeweiligen Kapitalausgleichskonten bewirkte, dass auf diesen jährlich steigende Verbindlichkeiten verbucht und nicht mehr ausgeglichen wurden. Die dargestellten Größen entsprachen nicht den tatsächlichen Vorgängen. Das BMF stellte die Verbuchung bereits um, so dass die im BRA dargestellten Größen nunmehr den tatsächlichen Vorgängen entsprachen. (TZ 12)

## Zeitliche Abgrenzungen

### Zeitliche Abgrenzung in den Abschlussrechnungen 2013

Nicht alle Verbindlichkeiten waren periodengerecht erfasst und zum Bilanzstichtag vollständig ausgewiesen. Dies war zum Teil auf technische Beschränkungen zurückzuführen. Ferner erfolgten bei einer Reihe von Geschäftsfällen keine Abgrenzungen, wodurch insoweit kein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- bzw. Ertragslage des Bundes entstand. (TZ 13)

### Aktive und Passive Rechnungsabgrenzung

Wurden im Finanzjahr 2013 Auszahlungen bzw. Einzahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen getätigt, waren die zugehörigen Aufwendungen bzw. Erträge auf Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Mit der Einrichtung der sogenannten „Accrual Engine“ erfolgten Rechnungsabgrenzungen positiverweise automatisiert. Ein Report im System, um den automatisiert erfolgten Abgrenzungs-

**Kurzfassung**

buchungen die ursprünglichen Belege zuordnen zu können, fehlte. Daher war keine Überprüfung der automatisiert durchgeführten Rechnungsabgrenzungen möglich. (TZ 14)

**Kurzfristige  
Rückstellungen****Rückstellungen für Prozesskosten**

In 13 von insgesamt 32 Untergliederungen waren keine Rückstellungen für Prozesskosten gebildet worden, obwohl die Stichprobenüberprüfung ergab, dass derartige Rückstellungen zu bilden gewesen wären. Bei den vom RH überprüften Prozesskostenrückstellungen war die Höhe entweder deutlich über oder unter dem von der Finanzprokurator als zu erwartenden Aufwand ausgewiesenen Betrag. (TZ 15)

**Urlaubs-  
rückstellungen****Korrektur der Eröffnungsbilanz**

Bei der erstmaligen Dotierung der Urlaubsrückstellung in der Eröffnungsbilanz zog das BMF falsche Grunddaten heran. Die Urlaubsrückstellung war zu hoch dotiert. Um den korrekten Wert der Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube in den Abschlussrechnungen per 31. Dezember 2013 auszuweisen, wurde der Überhang der Urlaubsrückstellung als Ertrag ausgewiesen und nicht als Verminderung des Aufwands. (TZ 16)

**Möglichkeit zur Überprüfung der Grunddaten**

Eine vollständige Überprüfung der Grunddaten für die Personalarückstellungen war dem RH nicht möglich, weil ein entsprechender Report zur Auswertung fehlte. (TZ 17)

**Verbuchung von Urlaubsrückstellungen**

Die Erfassung einer Erhöhung der Urlaubsrückstellung erfolgte entgegen den gesetzlichen Vorschriften nicht auf den Konten Geldbezüge und gesetzliche Sozialaufwendungen. (TZ 18)

**Langfristige  
Rückstellungen**

**Abzinsung**

Bei der Abzinsung der langfristigen Personalrückstellungen war der Zinseffekt nicht gesondert ausgewiesen. Dadurch war dessen Nachvollziehbarkeit nicht mehr gegeben. (TZ 19)

**Jubiläumsgeldrückstellung**

Die monatliche Dotierung der Jubiläumsgeldrückstellung war nicht notwendig, weil zum Jahresende ohnehin eine erneute Berechnung sowie **eine** Korrektur auf den tatsächlichen Wert durchzuführen war. (TZ 20)

Erhielten Bedienstete des Bundes im Finanzjahr 2013 eine Jubiläumsumzuwendung ausbezahlt, erfolgte die Verbuchung dieser Auszahlungen zu Lasten des Kontos Dotierung Jubiläumsgeldrückstellungen. Diese Verbuchung unterstellte, dass der gesamte Auszahlungsbetrag betreffend Jubiläumsgelder bereits **rückgestellt sei**. (TZ 21)

**Nettovermögen (Ausgleichsposten)**

Das Nettovermögen gleicht die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Fremdmitteln (Passiva) in der Vermögensrechnung aus. Es gliedert sich<sup>3</sup> in den Saldo der Eröffnungsbilanz, die Bundesfinanzierung, das kumulierte Nettoergebnis aus der Ergebnisrechnung, die Neubewertungsrücklagen und die Fremdwährungsumrechnungsrücklagen. Die Darstellung der Bundesfinanzierung war **bundesweit** nicht ausgeglichen und somit fehlerhaft. Die Überwachung der Bankkonten sowie der Kapitalausgleichskonten war Aufgabe der Buchhaltungsagentur. Bis Mitte Juli 2014 konnte die Buchhaltungsagentur die Gründe für die unzulässigen Salden nicht abklären und die Salden nicht bereinigen. Insbesondere die mangelhafte Abstimmung der ausgewiesenen Salden zu den abgestimmten Bankkonten war kritisch. (TZ 22)

<sup>3</sup> gemäß § 59 Abs. 6 BHV 2013

**Kurzfassung****Abschnitt II: Allgemeine Feststellungen****Konsolidierung**

Konsolidierung bedeutet, dass Verrechnungen aus Geschäftsfällen zwischen den im Rechnungsabschluss des Bundes erfassten Einheiten gegeneinander ausgeglichen werden und somit im konsolidierten Abschluss nicht mehr aufscheinen. Die Konsolidierung erfolgte durch das BMF im Zuge der Erstellung der Abschlussrechnungen. Eine korrekte Konsolidierung setzt voraus, dass die Geschäftsfälle als solche auf Konten verbucht werden, die im Konsolidierungslauf erfasst werden. (TZ 23)

Die Konsolidierung durch das BMF erfolgte automationsunterstützt durch den Abgleich der dafür vorgesehenen Konten. Bei Erstellung der Abschlussrechnungen versuchte das BMF, die falsch verbuchten Konsolidierungsfälle auf die korrekten Konten umzubuchen, um eine vollständige und richtige Konsolidierung zu gewährleisten. Trotz der durchgeführten Umbuchungen konnten wegen der Vielzahl der Fälle im endgültigen BRA 32 Geschäftsfälle mit einem Gesamtvolumen von rd. 181.000 EUR nicht korrigiert und somit auch nicht konsolidiert werden. (TZ 23)

**Kontenabstimmung**

Der RH überprüfte auch die Abstimmung der Bankkonten des Bundes. Die Kontostände zum Jahresende wurden mit den durch die OeBFA bzw. Buchhaltungsagentur erfassten Ständen abgeglichen und für korrekt befunden. Ferner versandte der RH an alle durch die OeBFA bekannt gegebenen Counterparts, bei denen Veranlagungen durchgeführt wurden, Bankbriefe, um die Stände der Veranlagungen abzustimmen. Die Auswertung der rückübermittelten Saldenbestätigungen ergab keine Abweichungen zu den von der OeBFA geführten Aufzeichnungen von Veranlagungen. (TZ 24)

**Kontenzuordnung**

Die stichprobenartige Belegüberprüfung ergab, dass die sachliche Zuordnung und somit die kontengerechte Verrechnung gemäß der Kontenplanverordnung 2013 (KPV 2013) des Bundes nicht in allen Untergliederungen korrekt erfolgt waren. (TZ 25)

**Verrechnung von Obligos**

Die vollständige Erfassung der Mittelvormerkungen ist für die Haushaltssteuerung im Hinblick auf eine verbesserte Budgetdisziplin erforderlich. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründen oder in Aussicht stellen, sind Mittelvormerkungen in Form von Berechtigungen bzw.

## Ordnungsmäßigkeits- und Belegsprüfung der Haushaltsverrechnung gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948

Verpflichtungen vorzunehmen.<sup>4</sup> Mittelvormerkungen wurden in fast allen Untergliederungen lückenhaft durchgeführt. (TZ 26)

### Belegarten

Die Belegart dient der Identifizierung gleichartiger Gebarungsfälle, wurde jedoch vielfach nicht korrekt verwendet. (TZ 27, 28)

### Zahlungsbedingungen

Bei Verrechnungsanordnungen sind die Verrechnungsdaten nach Maßgabe der vom HV-System bereitgestellten Eingabemasken zu erfassen (§ 32 BHV 2013). Dabei sind unter anderem die Zahlungsbedingungen und das Basisdatum, ab dem die Zahlungsbedingungen zu laufen beginnen, einzutragen. Aus diesen Eingaben wird das Fälligkeitsdatum vom System berechnet. Die tatsächlichen Zahlungsbedingungen konnten jedoch aufgrund der eingeschränkten Auswahlmöglichkeiten im System nicht immer korrekt erfasst werden. Weiters war es nicht möglich, die tatsächlichen Zahlungsbedingungen inklusive dem erzielten Skontoertrag abzubilden. (TZ 29, 30)

### Belege – Verrechnungsgrund – ELAK

Bei einzelnen Gebarungsfällen fehlten die Verrechnungsunterlagen bzw. lagen diese nicht vollständig vor. Der Zahlungs- und Verrechnungsauftrag wurde ausgeführt, obwohl jeder Anordnung eine Verrechnungsunterlage (= Beleg) zugrunde liegen und bei Übermittlung der Anordnung an das ausführende Organ mitgeliefert werden muss.<sup>5</sup> Eine Aufforderung der Buchhaltungsagentur an das anordnende Organ, die Anordnung zu vervollständigen, war nicht dokumentiert. Ohne das vollständige Vorliegen von Verrechnungsunterlagen sind weder eine ordentliche Prüfung im Gebarungsvollzug, noch die Nachprüfung durch die Buchhaltungsagentur, noch die nachträgliche Prüfung durch den RH durchführbar. (TZ 31)

Verrechnungen wurden unter anderem durch die Erstellung von Zahlungsakten ausgelöst, denen kein externer Beleg zugrunde lag. Es fanden sich jedoch als Verrechnungsunterlage im SAP® Records Management noch nicht genehmigte ELAK-Akten, auf deren Grundlage die weitere Verbuchung und Zahlung erfolgte. (TZ 32)

### Eilnachrichtenverfahren

Überstiegen Zahlungen im Einzelfall 7.000 EUR, war eine Eilnachricht an das für den Rechnungsleger zuständige Finanzamt abzusenden. Das Eilnachrichtenverfahren dient dazu, Zahlungsverpflich-

<sup>4</sup> gemäß § 65 BHV 2013

<sup>5</sup> gemäß § 27 Abs. 1 BHV 2013

## Kurzfassung

tungen des Bundes mit Abgabenschulden des Zahlungsempfängers aufzurechnen. Teilweise wurden Eilmachrichtenverfahren nicht durchgeführt bzw. waren nicht dokumentiert. (TZ 33)

### **E-Rechnung im Bund**

E-Rechnungen sind Rechnungen, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet werden. Die E-Rechnung war nur dann als Rechnung anzuerkennen, wenn die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit gewährleistet war. Seit dem 1. Jänner 2014 waren Rechnungen, die an den Bund oder Bundeseinrichtungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr ausgestellt wurden, elektronisch einzubringen. Die technischen Voraussetzungen zur Einbringung von E-Rechnungen an den Bund waren bereits seit 1. Jänner 2013 gegeben. Die diesbezüglichen Empfehlungen setzte das BMF bereits im Rahmen der § 9-Prüfung um. (TZ 34)

### **Buchhaltungs-agentur des Bundes**

Aufgaben der Buchhaltungsagentur des Bundes – Prüfung im Gebärungsvollzug allgemein (§ 124 BHV 2013)

Die Buchhaltungsagentur ist das ausführende Organ des Bundes im Rahmen der Haushaltsverrechnung. Sie bat die übermittelten Anordnungen auf das Vorhandensein aller zahlungs- und verrechnungsrelevanten Angaben aufgrund der Belege und der Unterlagen zu prüfen. Bei überprüften Belegen fehlten aber teilweise wesentliche verrechnungs- oder zahlungsrelevante Angaben oder wurden nicht berücksichtigt. Die für die korrekte Verbuchung erforderlichen Unterlagen und Angaben forderte die Buchhaltungsagentur nur in Einzelfällen nach. Auch wurden Buchungen entgegen den aus den Unterlagen ersichtlichen buchungsrelevanten Informationen – nur den Anordnungen der haushaltsleitenden Organe folgend – falsch verbucht. Eine Rücksprache zur Durchführung einer korrekten Verbuchung war offenkundig unterblieben. Die Buchhaltungsagentur nahm die ihr obliegende Aufgabe der Prüfung im Gebärungsvollzug nicht in ausreichendem Umfang wahr.<sup>6</sup> (TZ 35)

<sup>6</sup> gemäß § 114 BHG 2013 i.V.m. § 124 BHV 2013



### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948

Prüfungen, die bei jeder Anordnung durchzuführen sind (§ 124 Abs. 6 Z 1 bis 8 BHV 2013)

Eine stichprobenweise Überprüfung durch den RH ergab insbesondere, dass Kreditoren mehrfach erfasst waren, wodurch auf verschiedenen Personenkonten gebucht wurde (siehe auch TZ 8). Weiters wurden Belege, die konsolidierungsrelevante Geschäftsfälle betreffen, nicht auf den vorgesehenen Konten verbucht. (TZ 36)

#### Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH führte im Zeitraum September 2013 bis Juli 2014 – mit Unterbrechungen – die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung des Bundes im Zuge der Überprüfung der Abschlussrechnungen 2013 gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz (RHG) 1948 durch.

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und ziffernmäßigen Richtigkeit der Verrechnungsaufschreibungen und Belege für die Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung 2013 unter Heranziehung der Eröffnungsbilanz 2013.

Seine Überprüfung führte der RH hauptsächlich bei der Buchhaltungsagentur des Bundes (Buchhaltungsagentur) und soweit erforderlich bei den zuständigen haushaltsleitenden Organen durch.

(2) Der RH ist seit 2013 gemäß § 117 BHG 2013 zur Einhaltung nationaler und internationaler Prüfungsstandards bei der Überprüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG verpflichtet. Für die Überprüfung von Abschlussrechnungen legte der RH die International Standards of Supreme Audit Institutions (Internationale Normen und Richtlinien für die staatliche Finanzkontrolle – ISSAI) bzw. der International Standards on Auditing (International anerkannte Grundsätze zur Abschlussprüfung – ISA) zugrunde.

Besonderes Augenmerk legte er auf die Prüfungsstandards ISSAI 1300 zur „Planung von Abschlussprüfungen“ und ISSAI 1315 zur „Erkennung und Beurteilung der Risiken wesentlicher Falschangaben durch die Gewinnung eines ausreichenden Verständnisses der Einheit und ihres Umfelds“. Diesen Standards folgend ist das IKS der einzelnen Verrechnungsprozesse zu beurteilen. Demnach erfolgten die Auswahl und der Umfang der zu prüfenden Stichproben mit dem Ziel, das Risiko nicht entdeckter Fehler zu minimieren, die wesentliche Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung haben könnten.

## Prüfungsablauf und –gegenstand

Von wesentlichen Auswirkungen ging der RH unter Anwendung von ISSAI 1320 dann aus, wenn die festgestellten Mängel 1 % der budgetierten Gesamtauszahlungen des Bundes überschritten („Gesamtwesentlichkeit“). Die Gesamtwesentlichkeit betrug somit 750 Mio. EUR (1 % von rd. 75 Mrd. EUR). Überschritten die Fehler diese Grenze, konnte nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Haushaltsverrechnung des Bundes ein getreues Bild der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzlage widerspiegelte.

Für die Beurteilung der einzelnen Prozesse bzw. Positionen der Abschlussrechnungen reduzierte der RH die Gesamtwesentlichkeit: In Anlehnung an ISSAI 1330 kann bei einem sehr gut funktionierenden IKS eine Reduktion der Gesamtwesentlichkeit um 25 % erfolgen. Bei Mängeln im IKS ist der Prozentsatz jedoch zu erhöhen, womit die Wesentlichkeitsgrenze dementsprechend sinkt. Der RH zog, basierend auf dem Ergebnis der Gebarungsprüfung „Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes“ (Reihe Bund 2012/10), einen reduzierten Prozentsatz von 30 % heran und ermittelte somit eine Planungswesentlichkeit von 525 Mio. EUR.

(3) Für die Ordnungsmäßigkeits- und Belegsprüfung zog der RH eine zufällige Stichprobe von je 25 Belegen aus allen Untergliederungen (UG), mit Ausnahme der UG 58, die einer eigenen Funktionsprüfung unterzogen wurde. Dem oben erörterten Grundsatz der Wesentlichkeit folgend, wurde für die größten Untergliederungen eine darüber hinaus reichende, umfangreichere Belegsprüfung durch bewusste Stichprobenziehung durchgeführt. Diese Prüfung umfasste folgende UG:

- UG 11 Inneres,
- UG 13 Justiz,
- UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport,
- UG 22 Sozialversicherung,
- UG 23 Pensionen,
- UG 30 Unterricht, Kunst und Kultur,
- UG 31 Wissenschaft und Forschung,
- UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie,
- UG 42 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft,
- UG 43 Umwelt,
- UG 44 Finanzausgleich,
- UG 46 Finanzmarktstabilität.

(4) Dem risikoorientierten Prüfungsansatz entsprechend führte der RH darüber hinaus Positionsprüfungen durch, bei denen einzelne relevante Positionen der Abschlussrechnungen stichprobenartig überprüft wurden. Hier erfolgte eine bewusste Stichprobenauswahl für Geschäfts-

fälle, die im Bund bei allen Ressorts vorkommen und weitgehend einheitlich behandelt werden.

(5) Das vorliegende Prüfungsergebnis gliedert sich in Abschnitt I grundsätzlich nach der Vermögensrechnung und zieht gegebenenfalls Querverweise zur Finanzierungs- und Ergebnisrechnung. Wo die Eröffnungsbilanz des Bundes betroffen war, wird auch auf diese verwiesen. Abschnitt II des Prüfungsergebnisses trifft allgemeine Empfehlungen zur Haushaltsverrechnung des Bundes, die sich aus den Prüfungsfeststellungen des RH ergaben.

(6) Zu dem im August 2014 an alle haushaltsleitenden Organe sowie die Buchhaltungsagentur übermittelten Prüfungsergebnis langten im September 2014 Stellungnahmen von folgenden haushaltsleitenden Organen ein: Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Präsidentschaftskanzlei, Volksanwaltschaft, BMI, BMJ, BMLVS, BMF, Buchhaltungsagentur, BMASK, BMG, BMFJ, BMBF, BMVIT, BMLFUW.

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im September 2014.

Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) sowie das BMI, das BMFJ und das BMBF teilten in ihren Stellungnahmen mit, die Empfehlungen des RH so weit wie möglich umzusetzen.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) teilte in seiner Stellungnahme allgemein mit, dass er die Punkte zu den TZ 5 (Güter im wirtschaftlichen Eigentum), 7 (Vorräte), 13 (zeitliche Abgrenzungen), 14 (aktive und passive Rechnungsabgrenzung), 15 (Rückstellungen für Prozesskosten), 23 (Konsolidierung), 25 (Kontenzuordnung) und 27 (Belegarten) im Sinne der Empfehlungen durchführen würde. Hinsichtlich der TZ 10 (Barwert langfristiger Forderungen und Verbindlichkeiten) und 19 (Abzinsung) wäre – wie vom RH angeregt – eine technische Umsetzung durch das BMF wünschenswert.

Das BMASK teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die im Bericht des RH enthaltenen Beanstandungen und Empfehlungen analysieren und – sofern für das BMASK zutreffend – im Rahmen des Budgetvollzuges 2014 berücksichtigen bzw. anpassen werde.

Die Buchhaltungsagentur merkte in ihrer Stellungnahme allgemein an, dass sie im Zuge der Überprüfung durch den RH bzw. nach Übermittlung des Prüfungsergebnisses bereits Maßnahmen gesetzt habe:

- die Abteilungsleiter seien angewiesen worden, die übermittelten Feststellungen zu berücksichtigen und die haushaltsrechtlichen Vorschriften einzuhalten;
- die internen Regelwerke, Handbücher und Dienstanweisungen würden überarbeitet werden;
- die Prüf- und Kontrollschritte in den Verrechnungsprozessen würden konkretisiert und neu gestaltet werden;
- die Feststellungen des RH würden im Rahmen der Selbstprüfung gemäß § 128 BHV 2013 als Schwerpunkte für das Jahr 2015 berücksichtigt werden.

## Abschnitt I: Feststellungen zur Vermögensrechnung

### Sachanlagevermögen

#### Grundstücke

#### Allgemeines

- 2.1 Die Grundstücke des Bundes waren nach den Anforderungen des ESVG 95<sup>7</sup> getrennt von Gebäuden und Infrastruktur auszuweisen.

Die vom BMF im Einvernehmen mit dem RH erstellte Eröffnungsbilanzverordnung<sup>8</sup> sah drei Möglichkeiten für die Bewertung von bundeseigenen Grundstücken vor:

- mit den Anschaffungskosten der Grundstücke,
- mit den Wertangaben aus vorhandenen Gutachten oder
- mit dem Rasterverfahren (siehe TZ 3).

Das Verfahren, welches das verlässlichste Bewertungsergebnis lieferte, war anzuwenden.

Die Bewertung der bundeseigenen Grundstücke orientierte sich an den International Public Sector Accounting Standards (IPSAS 17/98) und erfolgte großteils nach dem Rasterverfahren. Aufgrund der großen

<sup>7</sup> Das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene (ESVG 95) ermöglicht es, eine Volkswirtschaft (Region, Land oder Ländergruppe), ihre wesentlichen Merkmale und ihre Beziehungen zu anderen Volkswirtschaften zu beschreiben.

<sup>8</sup> BGBl. II Nr. 434/2011

Anzahl an bundeseigenen Grundstücken und des damit verbundenen Aufwands verzichtete das BMF bewusst auf die exakte Ermittlung der Verkehrswerte.

- 2.2 Der RH anerkannte die Bemühungen des BMF, den Aufwand für die Bewertung der bundeseigenen Grundstücke gering zu halten, wies aber darauf hin, dass davon auszugehen war, dass erforderlichenfalls zur Verifizierung Einzelgutachten erforderlich sein könnten.

#### Rasterverfahren

- 3.1 (1) Grundlage für das Rasterverfahren war die von den Finanzämtern freiwillig geführte Kaufpreissammlung über Grundstückstransaktionen. Diese Kaufpreissammlung, geführt über die letzten acht Jahre, beinhaltete 123.955 Geschäftsfälle, die laut § 4 der Eröffnungsbilanzverordnung auf sechs Ebenen (Katastralgemeinde, politische Gemeinde, politischer Bezirk, Gerichtsbezirk, Vermessungsamt Sprengel und Bundesland) gewichtete Grundstückspreise je Quadratmeter lieferten. Für die Bewertung legte das BMF<sup>9</sup> ein Mindestkriterium von zehn Transaktionen je Ebene fest. Wurde dieses Kriterium nicht erfüllt, blieb die betreffende Ebene unbewertet.

Auf jenen Ebenen, bei denen in der Kaufpreissammlung der Finanzämter wenig Daten vorhanden waren, führte die Bewertung der Grundstücke zu großen Schwankungen der Grundstückspreise.

(2) Die in der Kaufpreissammlung erfassten Transaktionen waren nach den Kategorien „Baufläche“ und „landwirtschaftliche Nutzfläche“ unterschieden. Eine weitere Unterteilung, insbesondere nach den im Grundbuch erfassten, unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgte in der Kaufpreissammlung nicht. Dementsprechend waren die dem Rasterverfahren zugrunde gelegten Basispreise auch nur nach „Baufläche“ und „landwirtschaftliche Nutzfläche“ differenziert.

Die Eröffnungsbilanzverordnung<sup>10, 11</sup> sah für die Bewertung im Rasterverfahren die Unterscheidung der Grundstücksflächen in insgesamt neun Nutzungsarten vor (Baufläche, landwirtschaftliche Nutzfläche, Garten, Weingarten, Alpe, Wald, Gewässer, sonstige Benutzungsarten, militärische Nutzung). Für die jeweiligen Nutzungsarten waren Zu- und Abschlagssätze definiert (zwischen 10 % des Basispreises bis 200 % des Basispreises), die auf die heiden in der Kaufpreissammlung erfassten

<sup>9</sup> in Abstimmungen mit allen Ressorts und dem RH

<sup>10</sup> BGBl. II Nr. 434/2011

<sup>11</sup> vgl. § 5 Eröffnungsbilanzverordnung

## Sachanlagevermögen

Grundstücksarten „Baufläche“ und „landwirtschaftliche Nutzfläche“ zur Anwendung gebracht wurden.

Durch die undifferenzierte Ausgangsgröße der Grunddaten in der Kaufpreissammlung waren fehlerhafte Grundstücksbewertungen nicht auszuschließen, insbesondere wenn die im Basispreis erfassten Transaktionen zu einem überwiegenden Teil bestimmte Nutzflächen umfassten, weil der Basispreis dann die einschlägige Nutzung dieser Flächen widerspiegelte.

- 3.2 Der RH kritisierte, dass die Grundlage für das Rasterverfahren eine von den Finanzämtern freiwillig geführte Kaufpreissammlung über Grundstückstransaktionen war, weil diese unvollständig war und dadurch die Datengrundlage zu gering war. In der Kaufpreissammlung wurde nur zwischen zwei Nutzungsarten unterschieden, obwohl dem Grundbuchsbestand die neun Nutzungsarten der Eröffnungsbilanzverordnung entnommen werden können. Die aufgrund dieser eingeschränkten Datengrundlage ermittelten Basispreise konnten bei der Anwendung des Rasterverfahrens zu falschen Bewertungen führen.

Der RH empfahl dem BMF, die Finanzämter zur Führung der vorhandenen Kaufpreissammlung zu verpflichten. Die Kaufpreissammlung sollte – wie auch in der Eröffnungsbilanzverordnung vorgesehen – unter Erwägung der Kosten- und Nutzenaspekte nach den im Grundbuch verzeichneten Nutzungsarten gegliedert werden, um für jede dieser Nutzungsarten einen Durchschnittspreis als Basispreis ermitteln zu können. Nach Vorliegen einer ausreichenden Datengrundlage wäre eine Folgebewertung durchzuführen.

- 3.3 *Das BMF wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass eine Entscheidung im Zuge der Haushaltsrechtsreform im Einvernehmen mit dem RH getroffen worden sei (Rasterverfahren).*

- 3.4 Der RH stellte klar, dass nicht das Rasterverfahren an sich Anlass zur Kritik gab, sondern die Datengrundlage, welche für die Ermittlung der Basispreise herangezogen wurde, und verblieb bei seiner diesbezüglichen Kritik.

## Kulturgüter – Historische Gebäude

- 4.1 Mit der Übertragung von Grundstückseigentum an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) ab dem 31. Dezember 2000<sup>12</sup> verblieben in der unmittelbaren Verwaltung der Republik Österreich (Bundesgebäudeverwaltung) nur historische Objekte. Die verbliebenen Immobilien,

<sup>12</sup> vier Tranchen bis zum 1. Jänner 2003

**Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948**

im Wesentlichen „historische Objekte“ – oft Jahrhunderte alt, Bestandteil der kulturellen Identität und Tourismusmagnete sowie vielfach mit Nutzungen im öffentlichen Interesse – waren nicht mit marktüblich bewerteten Gebäuden vergleichbar.

Das damalige BMWFJ (nunmehr BMWFV) bewertete unter Einbindung des BMF die verbleibenden Bundesimmobilien (Kulturgüter) mit einem vereinfachten Ertragswertschätzungsverfahren. Dieses Verfahren – in Anlehnung an das im Jahr 2000 von der Technischen Universität Wien für die Übertragung der Bundesgrundstücke an die BIG entwickelte Verfahren – legte der Immobilienbewertung lage- und bauzustandsgemäße marktorientierte (fiktive) Büromieten zugrunde.

Einzelbewertungen waren aufgrund der zeitlichen Vorgaben des BMF und der fehlenden budgetären Mittel unmöglich.

Generell ging das damalige BMWFJ bei der Bewertung von der Überlegung aus, welche Investitionen ein Käufer für ein Gebäude tätigen würde und welcher Ertrag daraus erzielt werden könnte. Für den Fall des Verkaufs von Kulturgütern durch die Republik wären jedoch Einzelbewertungen heranzuziehen, da das vereinfachte Ertragswertschätzungsverfahren hierfür ungeeignet sei.

4.2 Der RH begrüßte die Anwendung des vereinfachten Bewertungsverfahrens durch das damalige BMWFJ in Abstimmung mit dem BMF. Dadurch konnten zeitliche und finanzielle Ressourcen eingespart werden. Er wies aber darauf hin, dass erforderlichenfalls zur Verifizierung Einzelgutachten verlässlicher sein könnten.

4.3 *Das BMF ergänzte in seiner Stellungnahme, dass die Alternative zum Schätzwertverfahren die Erstellung von Gutachten wäre, welche mit entsprechend hohem Aufwand zu beauftragen gewesen wären.*

Güter im wirtschaftlichen Eigentum

5.1 (1) Das Haushaltsrecht des Bundes sieht gemäß § 91 Abs. 2 BHG 2013 vor, dass Vermögenswerte dann in der Vermögensrechnung zu erfassen sind, sobald der Bund zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Daneben besagt § 50 BHV 2013, dass wirtschaftliches Eigentum vorliegt, wenn der Bund, ohne zivilrechtlicher Eigentümer zu sein, wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem er sie insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.

## Sachanlagevermögen

Wirtschaftliches Eigentum liegt insbesondere dann vor, wenn Wirtschaftsgüter von Dritten zur Nutzung überlassen werden und die vereinbarte Nutzungsdauer die gesamte (bzw. den überwiegenden Teil der) wirtschaftliche Nutzungsdauer des Anlagegutes umfasst bzw. wenn das vereinbarte Mietentgelt über die Laufzeit der Nutzungsüberlassung dem Wert des Wirtschaftsgutes (zu einem großen Teil) entspricht. In diesen Fällen handelt es sich um Finanzierungsleasingverträge. Die Konsequenz bei wirtschaftlichem Eigentum wäre, dass das Wirtschaftsgut im Anlagevermögen auszuweisen ist und eine jährliche Abschreibung entsprechend der Nutzungsdauer zu erfolgen hat. Ferner sind die Finanzierungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsgut auf der Passivseite als Verbindlichkeiten zu erfassen.

(2) Solche Finanzierungsleasing-Verhältnisse gab es beispielsweise für die Überlassung von Kopiergeräten. Diese waren nach gleichartigen Verträgen in allen UG vorliegend, weil sie über die BundesbeschaffungsgmbH (BBG) bezogen wurden. Diese Leasinggeräte wurden – mit Ausnahme einer UG – nicht aktiviert. Der Umstand, dass es sich bei den Leasingverträgen über Kopiergeräte um ein Finanzierungsleasing handelte, ergab sich aus der vereinbarten Vertragslaufzeit von fünf Jahren, die den überwiegenden Teil der Nutzungsdauer umfasste.

Der RH konnte folglich nicht ausschließen, dass Anlagegüter im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes unvollständig und nicht korrekt ausgewiesen wurden.

- 5.2 Der RH kritisierte die Falschverbuchung von Leasing- und Mietverhältnissen. Anstelle der Aktivierung von Wirtschaftsgütern, die im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes stehen, wurden die Leasingzahlungen als Aufwand verbucht. Durch die Nicht-Aktivierung dieser Wirtschaftsgüter entstand eine unvollständige Darstellung der Vermögensrechnung des Bundes. Dadurch wird nicht zuletzt die durch die Haushaltsrechtsreform angestrebte erhöhte Transparenz heinträchtigt.

Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, insbesondere auf die korrekte Verbuchung von Miet- und Leasinggeschäften zu achten (siehe auch TZ 36, 37).

- 5.3 *Gemäß der Stellungnahme des BMF sei es bei der Bewertung/Verrechnung von Leasingverträgen zu Auffassungsunterschieden gekommen, die künftig über eine bessere Klarstellung der Klassifizierung und Vorgehensweise im Einvernehmen durch den RH mit dem BMF vermieden werden könnten.*





Sachanlagevermögen

# BRA 2013

## Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948

*Das BMVIT betonte in seiner Stellungnahme, dass die Aktivierung wirtschaftlichen Eigentums kritisch zu sehen sei, weil durch das „innenwirksame“ Haushaltsrecht die Außenwirkung des § 24 BAO verloren ginge. Dadurch könne nicht ausreichend sichergestellt werden, dass der gleiche Vermögensgegenstand nicht in den Bilanzen des Leasing-/Bestandsgebers und des Leasing-/Bestandsnehmers gleichzeitig aktiviert ist.*

*Die Buchhaltungsagentur sagte in ihrer Stellungnahme zu, sich zukünftig bei allen Leasinggeschäften die Leasingverträge vorlegen zu lassen und im Falle von Finanzierungsleasing auf die korrekte Verbuchung bzw. gegebenenfalls erforderliche Aktivierung zu achten.*

- 5.4 Der RH merkte gegenüber dem BMVIT bezüglich des Spannungsverhältnisses zwischen den haushaltsrechtlichen Vorschriften und der BAO an, dass in den Erläuterungen zur BHV 2013 bezüglich des wirtschaftlichen Eigentums explizit auf die BAO verwiesen wird, womit es zu keiner doppelten Erfassung von Leasing- bzw. Mietgegenständen kommen dürfte. Jedenfalls muss die Verbuchung und Bilanzierung beim Bund unabhängig von den Rechnungslegungsregeln des Vertragspartners nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften erfolgen.

### Finanzanlagevermögen – Verbuchung der Kapitalerhöhung von Beteiligungen

- 6.1 Für die Beteiligungen an der Asiatischen Entwicklungsbank und der Europäischen Investitionsbank zeichnete der Bund im Finanzjahr 2012 Kapitalerhöhungen in Höhe von 224,26 Mio. EUR, die zugehörigen Einzahlungen erfolgten nicht im Finanzjahr 2012. In der Eröffnungsbilanz per 1. Jänner 2013 wurden die Kapitalerhöhungen der Beteiligung aktiviert, jedoch ohne die entsprechende Verbindlichkeit für die Kapitalerhöhung zu erfassen. Zum Zeitpunkt der Zahlung des Betrages von 224,26 Mio. EUR im Finanzjahr 2013 wurden die Kapitalerhöhungen nochmals eingebucht. Damit erfolgte eine doppelte Aktivierung der Kapitalerhöhungen für die beiden Beteiligungen.

Zur Korrektur der doppelten Erfassung der Kapitalerhöhung erfolgte die Ausbuchung über die Bestandsminderung am langfristigen Vermögen. Erst im Rahmen der Erstellung der Abschlussrechnungen zum 31. Dezember 2013 wurde die fehlerhafte Korrekturbuchung über das Konto Bestandsminderung am langfristigen Vermögen storniert und die doppelte Aktivierung der Kapitalerhöhung korrekt ausgebucht.

6.2 Der RH kritisierte die fehlerhaften Verbuchungen bzw. die zu späte Korrektur im Zusammenhang mit der doppelten Aktivierung bzw. den Kapitalerhöhungen der Beteiligungen an der Asiatischen Entwicklungsbank und der Europäischen Investitionsbank und ließ dies im Rahmen des Mängelbehebungsverfahrens korrigieren.

## Vorräte

7.1 Der mengenmäßige Endbestand und der Buchwert der Vorräte war jährlich zu ermitteln. Ebenso waren für Vorräte jährlich zum Stichtag 31. Dezember eine Inventur durchzuführen und etwaige aufgedeckte Unterschiede im Vorratsverwaltungssystem zu bereinigen. In den Abschlussrechnungen 2013 wiesen einige Dienststellen den Vorratsbestand mit dem gleichen Wert wie in der Eröffnungsbilanz aus.

Die UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport wies 96,7 % des Gesamtbestandes an Vorräten des Bundes aus, führte aber keine jährliche Bewertung der Vorräte durch. Nach Erhebungen im Rahmen der Überprüfung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 RHG waren die Vorräte des BMLVS zum 31. Dezember 2013 um 141 Mio. EUR zu hoch bewertet.

7.2 Der RH kritisierte, dass die UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport keine Bewertung durchführte und den Wert laut Eröffnungsbilanz übernahm. Dadurch war der Wert der Vorräte im Bereich der UG 14 Militärische Angelegenheiten und Sport zum 31. Dezember 2013 um 141 Mio. EUR zu hoch ausgewiesen. Gemäß § 2 Abs. 2 Bundesvermögensverwaltungsverordnung ist das BMLVS zwar nicht verpflichtet, jährlich eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen (diese ist nur alle drei Jahre zwingend vorgesehen), eine Bewertung der Vorräte ist jedoch jedenfalls jährlich vorzunehmen.

Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, eine jährliche Bewertung der Vorräte sowie eine Stichtagsinventur entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften durchzuführen.

7.3 *Das BMLVS sagte in seiner Stellungnahme zu, die Neubewertung der Vorräte im Jahr 2014 durchzuführen und somit zur nächsten Rechnungslegung den vorschriftsgemäßen Zustand herzustellen.*

### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948

#### Forderungen und Verbindlichkeiten

Kreditoren- und  
Debitoren-  
management

**8.1** (1) Bei der Neuanlage von Kreditoren- und Debitorenkonten durch die anordnenden Organe kam es zu Doppel- oder Mehrfacherfassungen. Einzelne Kreditoren und Debitoren wurden neu erfasst, obwohl sie schon einmal oder mehrmals im System enthalten waren. Diese Feststellung traf der RH bereits im Rahmen der Gebarungüberprüfung „Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes“ (Reihe Bund 2012/10, TZ 11 bis 15), als er das Debitoren- und Kreditorenmanagement des Bundes überprüfte. Die Doppel- oder Mehrfacherfassungen waren darauf zurückzuführen, dass

- eindeutige Erkennungsmerkmale nicht verpflichtend erfasst werden mussten,
- bei Verwendung des E-Shops eigene Kreditoren systemtechnisch erforderlich waren und
- die Eingabe verteilt auf alle anordnenden Organe und die Buchhaltungsagentur uneinheitlich erfolgte.

(2) Die Doppel- bzw. Mehrfachanlage von Kreditoren und Debitoren erschwerte die Überprüfung der Verbindlichkeiten und Forderungen („offene Posten“) in der Eröffnungsbilanz und den Abschlussrechnungen 2013. Zur Überprüfung der offenen Posten versandte der RH ein Schreiben mit dem Ersuchen um Saldenbestätigung für die Jahre 2012 und 2013 an 245 Kreditoren und 64 Debitoren. Diese hatte der RH zuvor nach der Höhe der Umsätze und der offenen Posten sowie mit dem Ziel ausgewählt, eine möglichst breite Streuung über alle Ressorts und Obersten Organe zu erreichen. Der Rücklauf lag bei 51 % (125 Kreditoren) bzw. 44 % (28 Debitoren).

Nur in einem Fall war eine Abstimmung des Saldos möglich. Die mangelnde Abstimmbarkeit der Salden war insbesondere auf die oben beschriebene Problematik der Doppel- und Mehrfacherfassungen von Kreditoren und Debitoren zurückzuführen, wodurch der Bund keine Gesamtsicht über seine Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber einem Unternehmen bzw. einer Institution hatte.

(3) Aufgrund der mehrfachen Anlage von Kreditoren oder Debitoren und der mangelnden Verknüpfung zwischen Kreditoren- und Debitorenkonten von derselben natürlichen bzw. juristischen Person war eine Aufrechnung zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten nicht möglich. Gemäß § 100 Abs. 1 BHV 2013 ist eine Aufrechnung innerhalb eines Detailbudgets jedoch vorzunehmen.

## Forderungen und Verbindlichkeiten

Lediglich in einem „Vorsystem“, der Abgabenverwaltung, wurde nachgefragt, ob der Kreditor Steuerschulden hatte, gegen die der Bund gegebenenfalls aufrechnen konnte („Eilnachrichtenverfahren“ – § 100 Abs. 3 BHV 2013).<sup>13</sup>

- 8.2** Der RH kritisierte, dass aufgrund der Doppel- bzw. Mehrfacherfassungen von Kreditoren und Debitoren ein Gesamtüberblick über die einzelnen Debitoren und Kreditoren ohne größeren Aufwand nicht möglich war. Eine Saldenabstimmung war dem RH bis auf einen Fall nicht möglich und somit war eine Prüfung der Kontosalde nicht adäquat und zuverlässig durchführbar. Der RH bemängelte weiters, dass eine generelle Aufrechnung zwischen Debitoren- und Kreditorentransaktionen des Bundes mit dem derzeitigen System der Kreditoren- und Debitorenverwaltung nicht möglich war. Er wiederholte daher seine Empfehlungen an das BMF aus seinem Bericht zum „Internen Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes“ (Reihe Bund 2012/10), anstelle der Führung separater Personenkonten auf das System des Geschäftspartners umzustellen, wobei der Geschäftspartner eindeutige Identifikationsmerkmale aufweisen sollte. Bei der Überleitung der bestehenden Personenstammdaten auf die Geschäftspartner wäre darauf zu achten, dass alle bisher verwendeten Kreditoren- und Debitorenkonten einer Person nur einem Geschäftspartner zugewiesen werden.

Darüber hinaus sollte die Buchhaltungsagentur im Rahmen der Umstellung eine Bereinigung der Daten unter Einbeziehung von Saldenhestätigungen durch die Kreditoren und Debitoren vornehmen.

- 8.3** *Das BMF betonte in seiner Stellungnahme, dass das Projekt der Umstellung auf das Geschäftspartnermodell bereits im Jahr 2014 gestartet worden sei, und dass mit dessen Abschluss im Jahr 2015 zu rechnen sei.*

*Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es bereits anlässlich einer Sitzung des Beirates der Buchhaltungsagentur vom 26. November 2009 auf bestehende gravierende Mängel im Kreditoren- und Debitorenmanagement hingewiesen habe.*

*Die Buchhaltungsagentur teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass im Jahr 2013 bereits über 10.000 mehrfach erfasste Stammsätze bereinigt worden seien; ferner sei die Stammdatenverwaltung im Zuge der Umstrukturierung in einer eigenen Abteilung konzentriert worden. Seit 1. Juli 2014 würde die Freigabe von Änderungen bzw. Neuanlagen*

<sup>13</sup> Auch auf diese Problematik wies der RH bereits in seinem Bericht „Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes“ (Reihe Bund 2012/10, TZ 13) hin.

*von der neu geschaffenen Abteilung Stammdatenmanagement wahrgenommen werden. Der Bund habe einen Überblick über die Forderungen und Verbindlichkeiten; die Vielzahl an mehrfach vorhandenen Debitoren und Kreditoren erschwere zwar die Gesamtsicht der Forderungen bzw. Verbindlichkeiten, sei aber mit entsprechendem zeitlichem Aufwand feststellbar.*

### Bilanzsplitting

9.1 (1) Jeweils zum Jahresende buchte das vom BMF im Zusammenwirken mit der Bundesrechenzentrum GmbH gestartete Programm „Bilanzsplitting“ vor der Erstellung der Vermögensrechnung die bestehenden Salden der Konten 3300.\*\*\*/2300.\*\*\* (sogenannte „Mitbuchkonten“) in Abhängigkeit von der der Verbindlichkeit bzw. Forderung zugrunde liegenden Finanzposition und ihrer Fälligkeit automatisch um. Anhand einer Ableitungstabelle leitete sich aus der Finanzposition des Gegenkontos und dem Fälligkeitsdatum des offenen Postens das jeweilige Verbindlichkeiten- bzw. Forderungskonto ab.

Die Forderungen waren nach ihrer Art wie folgt zu unterteilen:

- Forderungen aus Währungstauschverträgen,
- Forderungen innerhalb des Bundes,
- Forderungen aus gewährten Darlehen,
- Forderungen aus Abgaben,
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Sonstige Forderungen.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gliedern sich hinsichtlich ihrer Fälligkeit in

- kurzfristige (kleiner gleich 1 Jahr),
- mittelfristige (größer 1 bis 5 Jahre) und
- langfristige (größer 5 Jahre).

Debitorische Kreditoren (Ersatzforderungen) werden auf ein Forderungskonto und kreditorische Debitoren (Ersatzverbindlichkeiten) auf ein Verbindlichkeitenkonto umgebucht.

Das Bilanzsplitting konnte über den SAP-Bericht namens „ZBILSP“ simuliert bzw. nachvollzogen werden, d.h. es war möglich auszuwerten, welcher Bilanzposition ein Beleg zugeordnet wurde. Nicht nachvollzogen werden konnte jedoch die umgekehrte Fragestellung, d.h., welche Belege einer Bilanzposition zugeordnet waren. Der RH konnte die Korrektheit der Zuordnung somit nicht überprüfen, weil eine Zurückver-

## Forderungen und Verbindlichkeiten

folgung von den Bilanzpositionen bzw. den darunter liegenden Konten auf die Ursprungsbelege nicht möglich war.

(2) Außerdem ordnete das Bilanzsplitting Verbindlichkeiten aus Transfers an Unternehmen mit Bundesbeteiligung fälschlich der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu, während es alle übrigen Verbindlichkeiten aus Transfers korrekterweise den sonstigen Verbindlichkeiten zuwies.

9.2 (1) Der RH kritisierte, dass der automatisierte Prozess der Zuordnung von Verbindlichkeiten und Forderungen auf Bilanzpositionen nicht nachvollzogen werden konnte und daher intransparent war, wodurch der RH den Stand der Verbindlichkeiten und Forderungen in der Vermögensrechnung nicht adäquat überprüfen konnte. Er empfahl dem BMF, die Zurückverfolgung der Bilanzpositionen auf die Ursprungsbelege sicherzustellen und dem RH eine entsprechende Auswertungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen.

(2) Darüber hinaus bemängelte der RH, dass die Zuordnung der Verbindlichkeiten aus Transfers an Unternehmen mit Bundesbeteiligung zur Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen falsch war. Der RH empfahl daher dem BMF, die Logik der Zuordnung von Kreditorensalden durch das Programm Bilanzsplitting zu überprüfen und alle Verbindlichkeiten aus Transfers jedenfalls als sonstige Verbindlichkeiten in der Vermögensrechnung auszuweisen.

9.3 *Das BMF wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass dem RH alle wesentlichen Informationen über das Bilanzsplitting zur Verfügung gestellt worden seien. Die Informationen auf Belegebene stünden im HV-SAP System zur Verfügung. Die Kritik der mangelhaften Zuordnung von Konten zu Bilanzpositionen könne durch das BMF nicht nachvollzogen werden, da diese Zuordnungen im Einvernehmen mit dem RH vorgenommen worden seien.*

*Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme mit, dass dem BMF der beschriebene Mangel bereits seit dem 30. August 2013 bekannt gewesen sei; das BMVIT habe das BMF wiederholt auf die durch den RH angesprochene Problematik hingewiesen.*

9.4 Der RH stellte dem BMF gegenüber klar, dass das Vorhandensein der Informationen auf Belegebene im HV-SAP System alleine für eine systematische Prüfung des Bilanzsplittings nicht ausreichend war. Für die Prüfung des Bilanzsplittings wäre es notwendig, die bereitgestellten Daten in den Abschlussrechnungen auch systematisch zum Grundbeleg hin nachvollziehen zu können.

Zur mangelhaften Zuordnung der Konten zu den Bilanzpositionen entgegnete der RH dem BMF, dass das Einvernehmen nur bezüglich der Zuordnung von Kontokennziffern hergestellt wurde. Die Zuordnung der Konten und Kontenintervalle zu den Kontokennziffern oblag dem BMF. Der RH anerkannte aber die Bemühungen des BMF, die im Zuge der Prüfung der Abschlussrechnungen hervorgetretenen fehlerhaften Zuordnungen zu bereinigen.

Barwert langfristiger  
Forderungen und  
Verbindlichkeiten

**10.1** Gemäß § 80 Abs. 1 BHV 2013 sind langfristige, unverzinsten Forderungen in den Abschlussrechnungen zum Barwert zu verrechnen. Dies trifft insbesondere auf Bezugsverschüsse zu. Darüber hinaus sieht § 20 RLV 2013 einen Ausweis des Barwerts der langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten im BRA vor. Die haushaltsführenden Stellen mussten in beiden Fällen den Barwert händisch berechnen und entsprechend verbuchen. Eine technische Unterstützung seitens des BMF war nicht vorgesehen, was dazu führte, dass die Berechnung von Barwerten i.d.R. unterblieb.

**10.2** Der RH beurteilte die händische Berechnung des Barwerts als aufwändig und fehleranfällig. Er empfahl daher dem BMF, den haushaltsführenden Stellen eine technische Unterstützung – wie beispielsweise für die Rechnungsabgrenzung – zur Verfügung zu stellen, um eine haushaltsrechtlich korrekte Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten sicherzustellen.

Weiters bemängelte der RH, dass nicht alle haushaltsführenden Stellen die langfristigen unverzinsten Forderungen mit dem Barwert bewerteten. Er empfahl daher allen Bundesministerien und Obersten Organen, die Bestimmungen über die Bewertung langfristiger Forderungen hinsichtlich der Barwertberechnung korrekt anzuwenden und sowohl die langfristigen, unverzinsten Forderungen zum Barwert zu verrechnen (§ 80 Abs. 1 BHV 2013) als auch den Barwert der langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten im BRA auszuweisen (§ 20 RLV 2013).

**10.3** *Das BMF erachtete in seiner Stellungnahme die Verrechnung von Bezugsvorschüssen unter Berücksichtigung des Barwerts als nicht zweckmäßig. Ferner sei es sachlich nicht begründbar, die Bereitstellung und Berechnung von Barwerten von einer IT-Unterstützung des BMF abhängig zu machen, da diese Berechnung nach bereitgestellten Regelungen und Anwenderdokumentationen jederzeit und relativ einfach möglich (gewesen) sei.*

## Forderungen und Verbindlichkeiten

*Das BMVIT betonte in seiner Stellungnahme, dass systematische Mängel bei der Umsetzung des neuen Haushaltsrechts die Erfassung von Forderungen zum Barwert erschweren würden. Das BMVIT sei aber dennoch bemüht gewesen, die Forderungen den haushaltsrechtlichen Vorschriften entsprechend mit dem Barwert auszuweisen, was durch eine in der Stellungnahme übermittelte Gegenüberstellung belegt würde.*

*Das BMLFUW merkte in seiner Stellungnahme an, dass die nicht fälligen Forderungen der UG 42 in der Regel als Vorberechtigungen für in den Folgejahren entstehende Forderungen verbucht seien. Ohne technische Unterstützung würden die Ressorts eine Barwertberechnung für die Bezugsvorschüsse gar nicht vornehmen können. Die Barwertberechnung würde ohne technische Unterstützung zu einer Vielzahl von Arbeitsschritten führen, die nicht im Sinne einer sparsamen und effizienten Verwaltung sein könnten.*

- 10.4** Der RH hielt fest, dass das Grundanliegen der Haushaltsrechtsreform die Verbesserung der Qualität der Abschlussrechnungen und somit eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Bundes ist. Der Ausweis von Forderungen zum Barwert ist diesbezüglich ein zentrales Instrument, weshalb auch Bezugsvorschüsse entsprechend zu bewerten sind. Zur Bereitstellung eines IT-Tools seitens des BMF verwies der RH nochmals auf Erwägungen der Vereinfachung des Verfahrens für alle haushaltsleitenden Organe sowie auf die Stellungnahmen des VwGH (siehe TZ 1) und des BMLFUW.

Der RH anerkannte die Bemühungen des BMVIT, die langfristigen Forderungen korrekt auszuweisen.

## Liquide Mittel

Bilanzdarstellung der schwebenden Geldgebarung

- 11.1** Die Bilanzposition „schwebende Geldgebarung“ wies in der dem RH im Mai 2014 übermittelten Version der Abschlussrechnungen zum 31. Dezember 2013 im Vergleich zum Wert der Eröffnungsbilanz mehr als 2 Mrd. EUR aus. Eine eingehende Prüfung dieser Bilanzposition durch das BMF ergab, dass durch eine falsche Kontenzuordnung zur Bilanzposition „schwebende Geldgebarung“ nicht nur die schwebenden Geschäfte dort erfasst waren, sondern der gesamte Bestand des Hauptkontos des Bundes.
- 11.2** Der RH kritisierte die fehlerhafte Darstellung der Bilanzposition „schwebende Geldgebarung“. Das BMF korrigierte bereits während der Überprüfung des RH die Kontenzuordnung, so dass nunmehr ein korrekter Ausweis der Bilanzposition „schwebende Geldgebarung“ gegeben ist.





Liquide Mittel

# BRA 2013

## Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948

Darstellung der Subkonten der Untergliederungen

**12.1** Da der Bund nur über ein Hauptkonto bei der BAWAG P.S.K. verfügt, das in der UG 15 Finanzverwaltung geführt wurde, wurden in einzelnen Untergliederungen Subkonten geführt. Die tatsächlichen Zahlungsströme vom und zum Hauptkonto wurden in der UG 15 Finanzverwaltung dargestellt, die Verbuchung in den jeweiligen UG auf Verrechnungskonten. Eine UG-übergreifende Verbuchung war systemtechnisch nicht möglich.

Am Jahresende erfolgte in den UG die Umbuchung des jeweiligen Saldos der auf dem Subkonto verbuchten Zahlungen auf das Kapitalausgleichskonto der UG. Dadurch wiesen die UG eine Verbindlichkeit gegenüber der UG 15 Finanzverwaltung aus. Im Gegenzug entstanden bei der UG 15 Finanzverwaltung die entsprechenden Forderungen aus den Verrechnungsvorgängen gegenüber den UG. Auf Ebene des gesamten Bundes war diese Art der Verbuchung nicht ersichtlich, da sich die Forderung der UG 15 Finanzverwaltung mit der Summe der Verbindlichkeiten der UG auf den Kapitalausgleichskonten in den übrigen Untergliederungen ausglich und somit kein Saldo entstand.

**12.2** Der RH kritisierte die Verbuchung der Salden der Subkonten der Untergliederungen auf die jeweiligen Kapitalausgleichskonten in den Untergliederungen, weil durch dieses Vorgehen auf den Kapitalausgleichskonten der Untergliederungen jährlich steigende Verbindlichkeiten verbucht werden, die nicht mehr ausgeglichen werden. Das BMF stellte auf Empfehlung des RH die Verbuchung um, so dass die im BRA dargestellten Größen nunmehr den tatsächlichen Vorgängen entsprechen.

Zeitliche Abgrenzungen

**13.1** (1) Im Jahr 2013 wurden Lieferungen und Leistungen bestellt, bezogen und in Rechnung gestellt. Wenn für diese Ausgaben kein Budget mehr vorhanden war, wurden die Rechnungen erst im Folgejahr bezahlt. Aufgrund des nicht ausreichenden Budgets bei der Voranschlagsstelle und einer daraus resultierenden technischen Sperre zur Verbuchung von Verbindlichkeiten konnten auch die Verbindlichkeiten nicht vollständig im laufenden Jahr verbucht werden, sondern wurden erst im Folgejahr verbucht.

(2) Aufwendungen bzw. Erträge, die im Finanzjahr 2013 entstanden waren, waren auch in der Ergebnisrechnung zu Lasten des Finanzjahres 2013 zu verrechnen. Die Ergebnisrechnung 2013 wies jedoch nicht alle Aufwendungen und Erträge vollständig aus, die dem Finanzjahr 2013 zuzuordnen waren. So wurde beispielsweise der Ertrag betreffend Pachtzins der Silberkammer für das Finanzjahr 2013 nicht in der Ergebnisrechnung 2013 erfasst.

## Zeitliche Abgrenzungen

(3) Dieser Mangel trat auch bei der Verbuchung von Zahlungen auf Grundlage von Leasing-Verträgen häufig auf. In verschiedenen Untergliederungen kam es diesbezüglich zu Fehlbuchungen. Bereits im Jahr 2012 zur Auszahlung gebrachte Leasingzahlungen, die aber für Jänner 2013 verrechnet worden waren, wurden nicht korrekt abgegrenzt und damit als Aufwand im Jahr 2013 ausgewiesen. Das Prinzip der periodengerechten Erfassung des Aufwands war dadurch nicht erfüllt.

(4) Auch die Auswertung der Stichprobenprüfungen über alle Untergliederungen zeigte, dass Zahlungen nicht korrekt abgegrenzt bzw. in der falschen Periode gebucht wurden.

- 13.2 Der RH kritisierte, dass nicht alle Verbindlichkeiten periodengerecht erfasst und diese somit zum Bilanzstichtag nicht vollständig ausgewiesen wurden. Ferner kritisierte er, dass Abgrenzungen bei einer Reihe von Geschäftsfällen nicht erfolgten, wodurch insoweit kein getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bundes dargestellt wurde.

Der RH empfahl dem BMF, künftig bei der Erfassung aller Verbindlichkeiten auf die Vollständigkeit zu achten. Er empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, Aufwendungen und Erträge der Ergebnisrechnung jenem Finanzjahr zuzuordnen, in dem diese entstanden waren bzw. eine entsprechende zeitliche Abgrenzung vorzunehmen.

- 13.3 *Das BMF wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die technischen Beschränkungen (Periodensteuerung) auf Vorgaben des BHG 2013 und der BHV 2013 beruhen würden.*

*Das BMVIT betonte in seiner Stellungnahme, dass das BMF die Trennungsvorschrift des § 20 BHG 2013 in HV-SAP nicht umgesetzt habe; daher würden sich die vom RH angesprochenen Mängel in der zeitlichen Zuordnung der Aufwendungen und Erträge in der Ergebnisrechnung ergeben.*

*Die Buchhaltungsagentur teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass es entsprechende Schulungen des Personals gegeben habe, die Abteilungsleiter seien angewiesen worden, besonders auf die Abgrenzungen zum Jahresende zu achten.*

- 13.4 Der RH wies das BMF darauf hin, dass das neue Haushaltsrecht die periodengerechte Erfassung von Verbindlichkeiten nicht vereitelt, sondern zwingend vorsieht.

Aktive und Passive Rechnungsabgrenzung

**14.1** Wurden im Finanzjahr 2013 Auszahlungen bzw. Einzahlungen für noch nicht erbrachte Leistungen getätigt, waren die zugehörigen Aufwendungen bzw. Erträge über Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen. Aufwendungen für getätigte Auszahlungen waren über das Konto 290\*\*\*\* Aktive Rechnungsabgrenzung abzugrenzen, Erträge für erhaltene Einzahlungen waren über das Konto 390\*\*\*\* Passive Rechnungsabgrenzung zu buchen.

Mit der Einrichtung der sogenannten „Accrual Engine“ erfolgten Rechnungsabgrenzungen automatisiert. Dabei errechnete bereits bei der Erfassung der Buchung das IT-System anhand des Buchungsdatums, für wieviele Perioden eine Abgrenzung zu erfolgen hatte. Diese automatisierte Verbuchung erfolgte dabei auf eigenen Rechnungsabgrenzungskonten. Das Konto 2905\*\*\* wurde für aktive Rechnungsabgrenzungen herangezogen, das Konto 3905\*\*\* für passive Rechnungsabgrenzungen. Ein Report im System, um den automatisiert erfolgten Abgrenzungsbuchungen die ursprünglichen Belege zuordnen zu können, fehlte. Daher war keine Überprüfung der automatisiert durchgeführten Rechnungsabgrenzungen möglich.

**14.2** Der RH beurteilte die Einrichtung der „Accrual Engine“, die Rechnungsabgrenzungen automatisiert durchführte, als grundsätzlich positiv. Er kritisierte jedoch, dass keine Überprüfung der automatisiert durchgeführten Rechnungsabgrenzungen möglich war und empfahl dem BMF, unter Abwägung der Kosten- und Nutzenaspekte die Erstellung eines entsprechenden Reports, um eine Zuordnung zu den ursprünglichen Belegen sicherzustellen.

**14.3** Die Buchhaltungsagentur teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Abteilungsleiter angewiesen worden seien, dem Buchungsdatum besondere Aufmerksamkeit zu schenken, damit die richtige Abgrenzung erfolge.

### Kurzfristige Rückstellungen

Rückstellungen für Prozesskosten

**15.1** (1) § 91 Abs. 6 Z 2 BHG 2013 sah vor, dass Rückstellungen zu bilden waren, wenn Verpflichtungen Gegenstand eines Rechtsstreites waren. Ein Schwellenwert, bis zu dem eine Rückstellungsbildung unterbleiben konnte, war nicht festgelegt. Die Überprüfung der Rückstellungen für Prozesskosten zeigte, dass 13 Untergliederungen überhaupt keine Rückstellungen für Prozesskosten gebildet<sup>14</sup> hatten: UG 1 Präsidentschaftskanzlei, UG 2 Bundesgesetzgebung, UG 3 Verfassungs-

<sup>14</sup> vgl. Zahlenteil Tabelle 9.3

## Kurzfristige Rückstellungen

gerichtshof, UG 5 Volksanwaltschaft, UG 11 Inneres, UG 12 Äußeres, UG 13 Justiz, UG 15 Finanzverwaltung, UG 20 Arbeit, UG 21 Soziales und Konsumentenschutz, UG 30 Unterricht, Kunst und Kultur, UG 31 Wissenschaft und Forschung, UG 34 Verkehr, Innovation und Technologie (Forschung). Die Höhe der gebildeten Rückstellungen lag zwischen 17.000 EUR und rd. 216 Mio. EUR.

(2) Der RH bolte im Rahmen der Überprüfung Daten über die anhängigen Verfahren von der Finanzprokurator, die den Bund vor Gericht anwaltlich vertritt, ein. Die übermittelten Daten waren nach Bundesministerien gegliedert und wiesen unter anderem den Streitwert der jeweiligen Verfahren sowie die aktuellen Kosten aus. Ferner war auch eine Einschätzung des Prozessausgangs verzeichnet (positiv, neutral, negativ). Der RH versuchte, auf Grundlage der Auswertung der Daten der Finanzprokurator stichprobenweise die gebildeten Rückstellungsbeträge nachzuvollziehen.

Tabelle 1: Rückstellungen für Prozesskosten – Stichprobe		
Untergliederung	Rückstellung für Prozesskosten	offene Prozesskosten lt. Finanzprokurator
	in EUR	
20 Arbeit	0,00	327.578,46
21 Soziales und Konsumentenschutz	0,00	
24 Gesundheit	350.000,00	281.622,20
41 Verkehr, Innovation und Technologie	41.597.000,00	233.049.940,49

Quellen: HIS, eigene Berechnungen

Der Rückstellungsbetrag in der UG 24 Gesundheit lag um rd. 68.000 EUR bzw. 24,1 % über den schwebenden Prozesskosten. Die UG 20 Arbeit und UG 21 Soziales und Konsumentenschutz wiesen keine Rückstellung für Prozesskosten aus, die offenen Prozesskosten wurden mit rd. 328.000 EUR beziffert. Damit wäre eine Rückstellung zu bilden gewesen.

Die UG 41 Verkehr, Innovation und Technologie wies mit rd. 42 Mio. EUR den zweithöchsten Rückstellungsbetrag für Prozesskosten aus. Die gebildete Rückstellung deckte aber nur 18,1 % der zu erwartenden Kosten von rd. 233 Mio. EUR.

(3) Die durch das BMF in den von ihm verwalteten Untergliederungen gebildeten Rückstellungen für Prozesskosten fanden sich in den UG 45 Bundesvermögen und UG 46 Finanzmarktstabilität. Die Rückstellungsbeträge beliefen sich auf 4,5 Mio. EUR bzw. 216 Mio. EUR.

**Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der  
Haushaltsverrechnung gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948**

Die angegebenen Rückstellungsbeträge konnten durch den RH nicht nachvollzogen werden.

- 15.2** Da in 13 von insgesamt 32 Untergliederungen keine Rückstellungen für Prozesskosten gebildet worden waren, obwohl die Stichprobenüberprüfung ergab, dass derartige Rückstellungen zu bilden gewesen wären, kritisierte der RH die unvollständige Bildung von Prozesskostenrückstellungen. Er empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, die offenen Gerichtsverfahren genau zu analysieren und Rückstellungen in der erforderlichen Höhe zu bilden.

Der RH kritisierte auch, dass die Höhe der in den Stichproben nachgeprüften Prozesskostenrückstellungen nicht angemessen war. Die Höhe der durch den RH überprüften Prozesskostenrückstellungen lag entweder deutlich über oder unter dem durch die Finanzprokurator als zu erwartenden Aufwand ausgewiesenen Betrag. Der RH empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, die Höhe der ausgewiesenen Prozesskostenrückstellungen zu analysieren und deren Höhe gegebenenfalls auf die konkret zu erwartenden Kosten anzupassen. Jedenfalls wäre sicherzustellen, dass die Höhe der Rückstellungen auf Grundlage der Daten der Finanzprokurator nachvollziehbar ist.

- 15.3** *Das BMJ erläuterte in seiner Stellungnahme, nach Erörterung mit dem BMF davon ausgegangen zu sein, dass Rückstellungen grundsätzlich nur für Gerichtsprozesse mit ungünstiger Prognose erforderlich seien, wenn also die Wahrscheinlichkeit des eigenen Unterliegens höher als 50 % eingeschätzt würde. Es gab an, nun detailliertere Analysen der gerichtsanhängigen Verfahren vorzunehmen und entsprechende Rückstellungen zu bilden.*

*Das BMASK wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der durch den RH ermittelte erforderliche Rückstellungsbedarf für Prozesskosten nicht hätte nachvollzogen werden können; die zugrunde gelegte Datenauswertung der Finanzprokurator sei nicht bekannt gewesen. Die Erfahrung habe gezeigt, dass im Durchschnitt der letzten vier Jahre Kosten von rd. 280.000 EUR für derlei Geschäftsfälle anfallen würden. Es wies weiters darauf hin, dass sich durch die Einführung des Bundesverwaltungsgerichts und durch die Änderung des § 42 Arbeitsmarktservicegesetz wesentliche Änderungen ergeben hätten, die auch bei der Bildung von Rückstellung in Hinkunft zu berücksichtigen sein würden. Das BMASK würde mit der Finanzprokurator Kontakt aufnehmen, um in Hinkunft eine bessere Abstimmung hinsichtlich der offenen Verfahren zu erreichen.*

## Kurzfristige Rückstellungen

*Das BMG hielt in seiner Stellungnahme fest, dass für die Bildung der Prozesskostenrückstellung eine Einzelfallbetrachtung durchgeführt worden sei. Es sei nicht bekannt gewesen, dass diese Rückstellung auf Grundlage der Daten der Finanzprokuratur zu bilden gewesen wäre, da das BHG 2013 und die BHV 2013 derartiges nicht vorsehen würden. In Zukunft würden diese Daten für die Rückstellungsbildung herangezogen werden.*

*Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die verrechneten Prozesskosten anhand einer empirisch ermittelten Verteilungszahl zwischen Schadenersatz samt Zinsen und den übrigen Prozesskosten festgelegt werden würden. Die „offenen Prozesskosten“ würden von der Finanzprokuratur zu niedrig angesetzt, weil weder zeitabhängige Zinsen noch sonstige zeitabhängige Kostenkomponenten berücksichtigt werden würden. Die durch den RH erwähnten 233 Mio. EUR betreffen die „Bearbeitung historischer radiologischer Belastungen infolge von 45 Jahren F&E am Standort Seibersdorf“. Erst nach Abklärung der Schätzung des Schadensausmaßes werde auf Seiten des Bundes, vertreten durch das BMVIT, ein nicht finanzierungswirksamer Aufwand durch die Dotierung einer Rückstellung erforderlich sein. Ferner wären diese Kosten weder kurzfristig noch Prozesskosten und würden für 2014 in einer sonstigen langfristigen Rückstellung bzw. ersatzweise als Rückstellung zur Sanierung von Altlasten berücksichtigt werden.*

- 15.4 Der RH stellte allgemein klar, dass es keine Vorschriften bezüglich der Berechnung der Rückstellung für Prozesskosten im BHG 2013 und in der BHV 2013 gibt. Dennoch verblieb der RH bei seiner Empfehlung, den Rückstellungsbetrag jedenfalls unter Berücksichtigung des Prozessrisikos und der mitunter zu erwartenden Auszahlungen zu bilden und die diesbezügliche Ermittlung mit der gerichtlichen Vertretung des Bundes (Finanzprokuratur) abzustimmen.

Gegenüber dem BMASK betonte der RH nochmals, dass die Bildung einer Rückstellung für Prozesskosten unterblieben war, obwohl offenkundig sogar aus Erfahrungswerten im Ressort mit einem Aufwand aus Prozesskosten gerechnet worden war. Er verblieb bei seiner Empfehlung, nötigenfalls eine entsprechende Rückstellung zu dotieren.

Der RH begrüßte das Vorgehen des BMVIT, die Höhe der Prozesskostenrückstellung möglichst getreu den erwarteten Kosten durchzuführen. Die dem Datenbestand der Finanzprokuratur entnommenen Kosten von rd. 233 Mio. für die UG 41 waren als zu erwartend eingestuft und hätten sohin entsprechend rückgestellt werden müssen. Eine eingehendere inhaltliche Analyse ist dem RH im Rahmen der Prüfung gemäß § 9 Abs. 1 RHG nicht möglich.

Urlaubs-  
rückstellungen

## Korrektur der Eröffnungsbilanz

- 16.1** In den Abschlussrechnungen war eine Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube (Urlaubsrückstellung) zu bilden. Die Grunddaten bildeten die offenen Urlaubsansprüche der Bediensteten zum Bilanzstichtag. Diese Grunddaten bewertete das BMF mit dem anteiligen Monatsbezug bzw. Monatsentgelt und rechnete durchschnittliche Dienstgeberabgaben hinzu.

Im April 2013 berechnete das BMF die Urlaubsrückstellung und zog bei der Ermittlung der Urlaubsansprüche zum 31. Dezember 2012 den im Jahr 2013 konsumierten Urlaub bereits ab. Damit zog das BMF bei der erstmaligen Dotierung der Urlaubsrückstellung in der Eröffnungsbilanz 2013 falsche Grunddaten für die Berechnung heran.

Aufgrund der fehlerhaften Ermittlung des Rückstellungsbetrags war dieser mit 314,20 Mio. EUR in der Eröffnungsbilanz nicht korrekt erfasst. Die korrekte Höhe der Urlaubsrückstellung in der Eröffnungsbilanz 2013 hätte sich auf 383,64 Mio. EUR belaufen müssen.

Im Rahmen der Erstellung der Abschlussrechnungen für 2013 erfolgte die Korrektur der Urlaubsrückstellung der Eröffnungsbilanz, indem eine Dotierung in Höhe von 69,44 Mio. EUR erfasst wurde.

Neben der Korrektur der Eröffnungsbilanz erfolgte die Berechnung der Urlaubsrückstellung per 31. Dezember 2013. Diese Berechnung zeigte einen Anstieg im Vergleich zur Eröffnungsbilanz, der als Dotierung der Urlaubsrückstellungen verbucht wurde. Da jedoch der errechnete Betrag mit dem fehlerhaften Wert der Eröffnungsbilanz verglichen wurde, erfolgte eine zu hohe Dotierung der Urlaubsrückstellungen.

Der Betrag der Urlaubsrückstellungen per 31. Dezember 2013 war somit zu hoch. Um den korrekten Wert der Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube per 31. Dezember 2013 in den Abschlussrechnungen auszuweisen, wurde der Überhang der Urlaubsrückstellungen durch das BMF ertragswirksam aufgelöst.

- 16.2** Der RH kritisierte, dass aufgrund der Heranziehung falscher Grunddaten bei der erstmaligen Dotierung in der Eröffnungsbilanz bzw. bei deren Korrektur im Zuge der Erstellung der Abschlussrechnungen durch das BMF eine zu hohe Dotierung der Urlaubsrückstellung erfolgt war und gleichzeitig zu hohe Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen ausgewiesen wurden. Weiters kritisierte der RH, dass die zu hoch dotierte Rückstellung in der Ergebnisrechnung als Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen ausgewiesen wurde und nicht als

## Kurzfristige Rückstellungen

Verminderung des Aufwands. Der RH empfahl dem BMF, den Zuführungsbedarf der Urlaubsrückstellung um die Korrekturbuchung zu verringern. Damit würden keine Erträge aus der Auflösung von Urlaubsrückstellungen ausgewiesen werden, die aus einem fehlerhaften Wert der Eröffnungsbilanz resultieren.

- 16.3** *In seiner Stellungnahme wies das BMF darauf hin, dass die Korrekturwerte zur Urlaubsrückstellung manuell zu berechnen gewesen wären. Aufgrund der manuellen Bearbeitung tausender Datensätze sei die Korrektur der Urlaubsrückstellung mittels Auflösung gebucht worden.*

### Möglichkeit zur Überprüfung der Grunddaten

- 17.1** Ein direkter Zugriff auf die Berechnungsgrundlagen der Personalarückstellungen war weder den haushaltsleitenden Organen noch dem RH möglich, weil ein entsprechender Report zur Auswertung fehlte. Weiters war es dem BMF aufgrund der großen Datenmengen nicht möglich, eine Auswertung der Berechnungsgrundlagen auf Einzelpersonenebene für die Jubiläumsrückstellungen und Urlaubsrückstellungen aller Detailbudgets zweiter Ebene dem RH zur Verfügung zu stellen. Dementsprechend war keine systematische Überprüfung auf Einzelpersonenebene möglich.
- 17.2** Der RH kritisierte, dass keine vollständige Überprüfung der Grunddaten für die Personalarückstellungen möglich war und empfahl dem BMF die Einrichtung eines entsprechenden Reports zur Auswertung der Grunddaten von Personalarückstellungen.

### Verbuchung von Urlaubsrückstellungen

- 18.1** Die Abschlussrechnungen enthielten Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube, die sich aus den bewerteten Monatsentgelten sowie den durchschnittlichen Dienstgeberabgaben zusammensetzten. Entsprechend dieser Zusammensetzung hatte die Verbuchung der Zuführung zur Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube über das Konto 500\*\*\*\* Geldbezüge der Beamten bzw. 51\*\*\*\* Geldbezüge der Vertragsbediensteten Angestellte bzw. 52\*\*\*\* Geldbezüge der Vertragsbediensteten Arbeiter und das Konto gesetzliche Sozialaufwendungen zu erfolgen. In den Abschlussrechnungen 2013 war eine Erhöhung der Urlaubsrückstellung auf dem Konto 5912\*\*\* Dotierung Urlaubsrückstellung erfasst und nicht auf den Konten Geldbezüge und gesetzlicher Sozialaufwand.



### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948

- 18.2 Der RH kritisierte, dass die Erfassung einer Erhöhung der Urlaubsrückstellung entgegen gesetzlicher Vorschriften über das Konto 5912\*\*\* Dotierung Urlaubsrückstellung erfolgte und nicht auf den Konten Geldbezüge und gesetzliche Sozialaufwendungen. Er empfahl dem BMF, die Verbuchung einer Erhöhung der Urlaubsrückstellung auf den korrekten Konten zu erfassen.

## Langfristige Rückstellungen

### Abzinsung

- 19.1 Die als langfristig ausgewiesenen Rückstellungen mussten entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften<sup>15</sup> einer Abzinsung unterworfen werden, d.h. sie waren zum Barwert auszuweisen. Dieser Zinseffekt bei den langfristigen Rückstellungen war zu den einzelnen Rückstellungsarten separat auszuweisen. Bei der Überprüfung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen zeigte sich, dass die Berechnungsformel, die das BMF zur zentralen Ermittlung der Rückstellungsbeträge angewendet hatte, zwar einen Zinseffekt berücksichtigte, der allerdings nicht gesondert ausgewiesen wurde.

Die Überprüfung der übrigen langfristigen Rückstellungen, also der Rückstellungen für Haftungen, für die Sanierungen von Altlasten und die sonstigen langfristigen Rückstellungen, zeigte, dass bei diesen keine Abzinsung erfolgt war.

- 19.2 Der RH kritisierte, dass die langfristigen Rückstellungen teilweise nicht abgezinst wurden, obwohl dies in den haushaltsrechtlichen Vorschriften vorgesehen war. Ferner kritisierte der RH, dass die vorgenommene Abzinsung der langfristigen Personalrückstellungen nicht gesondert ausgewiesen war. Dadurch war das Nachvollziehen des Zinseffektes nicht möglich.

Der RH empfahl dem BMF, die vorgenommene Abzinsung bei den Personalrückstellungen gesondert auszuweisen, um diese nachvollziehbar zu machen. Ferner empfahl der RH allen Bundesministerien und Obersten Organen, die langfristigen Rückstellungen einer Abzinsung zu unterwerfen und diesen Zinseffekt sodann gesondert auszuweisen. Darüber hinaus empfahl er dem BMF, die Berechnung des Zinseffektes automatisiert anzubieten, um eine einheitliche und korrekte Abzinsung der Rückstellungen zu gewährleisten.

<sup>15</sup> vgl. § 92 Abs. 10 BtGG 2013

## Langfristige Rückstellungen

**19.3** *Das BMF wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass eine IT-Unterstützung im Zuge der Umsetzung der Haushaltsrechtsreform nicht vorgesehen gewesen sei, ein Ansatz von langfristigen Rückstellungen zum Barwert sei aber im HV-Verfahren möglich.*

*Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme mit, dass ein diesbezüglicher Prozess im HV-System bislang nicht implementiert sei und dass diesbezüglich auch ausdrückliche Regelungen in der BHV 2013 fehlen würden.*

*Das BMLFUW betonte in seiner Stellungnahme, dass eine technische Unterstützung bei der Berechnung der langfristigen Rückstellungen begrüßt werden würde, zumal die Rückstellungen im Besoldungsbereich von den Ressorts nicht oder nur sehr aufwendig berechnet werden könnten.*

**19.4** Der RH verwies das BMF bezüglich der IT-Unterstützung bei der Barwertermittlung von langfristigen Rückstellungen auf die Notwendigkeit der Vereinfachung des Verfahrens für alle haushaltsleitenden Organe sowie auf die Stellungnahmen des VwGH (siehe TZ 1), des BMVIT und des BMLFUW.

Jubiläumsgeld-  
rückstellung

## Monatliche Dotierung

**20.1** Am Beginn jedes Finanzjahres berechnete das BMF die voraussichtliche Höhe der Jubiläumsgeldrückstellung zum Jahresende und führte diese monatlich dem Rückstellungskonto zu. Per 31. Dezember 2013 erfolgte eine neuerliche Berechnung der Jubiläumsgeldrückstellung; der dadurch entstandene Unterschiedsbetrag wurde in den Abschlussrechnungen ausgebucht.

**20.2** Der RH kritisierte, dass die monatliche Dotierung der Jubiläumsgeldrückstellung nicht notwendig war, weil zum Jahresende ohnehin eine erneute Berechnung sowie eine Korrektur auf den tatsächlichen Wert durchzuführen war. Er empfahl dem BMF, die Verbuchung dahingehend zu vereinfachen, dass unterjährig keine Zuführungen gebucht werden und jeweils am Jahresende die Jubiläumsgeldrückstellung auf den aktuell berechneten Wert angepasst wird.

**20.3** *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die dargestellte Vorgehensweise im Einvernehmen mit dem RH im Zuge der Umsetzung der Haushaltsrechtsreform festgelegt worden wäre.*



Langfristige Rückstellungen

BRA 2013

**Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der  
Haushaltsverrechnung gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948**

**20.4** Der RH betonte, dass bezüglich der konkreten Vorgehensweise bei der Dotierung der Jubiläumsgeldrückstellung kein Einvernehmen hergestellt wurde.

**Verbuchung der Auszahlung von Jubiläumsszuwendungen**

**21.1** Erhielten Bedienstete des Bundes im Finanzjahr 2013 eine Jubiläumsszuwendung ausbezahlt, erfolgte die Verbuchung dieser Auszahlungen zu Lasten des Kontos 5911\*\*\* Dotierung Jubiläumsgeldrückstellungen.

**21.2** Der RH kritisierte, dass die vorgenommene Verbuchung unterstellte, dass der gesamte Auszahlungsbetrag betreffend Jubiläumsgelder bereits rückgestellt sei. Er empfahl dem BMF, die Auszahlung mittels Verminderung des Kontos 3822\*\*\* Rückstellung für Jubiläumsszuwendungen zu verbuchen.

Hinsichtlich weiterer Feststellungen im Zusammenhang mit Jubiläumsgeldrückstellungen wird auf das Prüfungsergebnis „Prüfung der Personalverrechnung des Bundes gemäß § 9 RHG 1948“ verwiesen.

**21.3** *Das BMF teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die dargestellte Vorgehensweise im Einvernehmen mit dem RH im Zuge der Umsetzung der Haushaltsrechtsreform festgelegt worden wäre.*

**21.4** Der RH betonte, dass bezüglich der konkreten Vorgehensweise bei der Auflösung der Jubiläumsgeldrückstellung kein Einvernehmen hergestellt wurde.

**Nettovermögen  
(Ausgleichsposten)**

**22.1** **Das Nettovermögen** gleicht die Differenz zwischen dem Vermögen (Aktiva) und den Fremdmitteln (Passiva) in der Vermögensrechnung aus. Das Nettovermögen gliedert sich gemäß § 59 Abs. 6 BHV 2013 in:

**Nettovermögen (Ausgleichsposten)**

(a) den Saldo der Eröffnungsbilanz;

(b) die Bundesfinanzierung,

ergibt sich aus dem Ausgleich zwischen dem Bankhauptkonto des Bundes und den Subkonten des Detailbudgets.<sup>16</sup> Unter die Bundesfinanzierung fallen auch sämtliche buchmäßigen Überrechnungen, die in der Finanzierungsrechnung dargestellt werden<sup>17</sup>;

(c) das kumulierte Nettoergebnis aus der Ergebnisrechnung,

die Summe der in der Ergebnisrechnung ermittelten Nettoergebnisse der Abschlüsse aller Detailbudgets (auch jährliches Nettoergebnis);

(d) die Neubewertungsrücklagen,

ergebnisneutral einzeln für die Erhöhung des Wertes einer Beteiligung oder die Veränderung des Wertes einer zur Veräußerung verfügbaren Finanzanlage gebildet<sup>18</sup>;

(e) Fremdwährungsumrechnungsrücklagen,

ergebnisneutral bei der Veränderung eines in fremder Währung gehaltenen Vermögenswertes oder einer begebenen Finanzschuld gebildet.<sup>19</sup>

Die Veränderungen im Nettovermögen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich gemäß § 62 BHV 2013 ausgehend vom Nettovermögen zum 31. Dezember des vorangegangenen Finanzjahres aus:

<sup>16</sup> vgl. § 102 Abs. 3 BHV 2013

<sup>17</sup> vgl. § 61 Abs. 6 BHV 2013

<sup>18</sup> vgl. § 91 BHG 2013

<sup>19</sup> vgl. § 91 BHG 2013



Nettovermögen (Ausgleichsposten)

## BRA 2013

**Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der  
Haushaltsverrechnung gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948**

- Veränderungen der Neubewertungsrücklage aufgrund von:
  - Änderungen in den Ansatz- und Bewertungsmethoden,
  - Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts aus der Folgebewertung von zur Veräußerung verfügbaren aktiven Finanzinstrumenten,
  - Veränderungen des Anteils des Bundes am geschätzten Nettovermögen eines Unternehmens durch die Folgebewertung von Beteiligungen,
  - Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts aus der Folgebewertung von Kulturgütern,
  - den Differenzen aus der Fremdwährungsumrechnung in fremder Währung gehaltener Vermögenswerte und Fremdmittel mit dem Referenzkurs der EZB zum 31. Dezember des Finanzjahres (e),
- dem Nettoergebnis des Finanzjahres und
- der Bundesfinanzierung.

Im BRA stellt sich das Nettovermögen in der Vermögensrechnung 2013 wie folgt dar:

## Nettovermögen (Ausgleichsposten)

<b>Tabelle 2: Nettovermögen des Bundes 2013</b>			
<b>BRA-Position/Konto</b>	<b>Eröffnungsbilanz 01.01.2013</b>	<b>Schlussbilanz 31.12.2013</b>	<b>Veränderung</b>
	in Mio. EUR		
C.I Neubewertungsrücklagen (Umbewertungskonto)	0,00	953,82	+ 953,82
C.II Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	0,00	- 2,22	- 2,22
C.III Sonstige Rücklagen	0,00	0,00	0,00
C.IV Jährliches Nettoergebnis	0,00	- 7.233,19	- 7.233,19
C.V Saldo aus der jährlichen Eröffnungsbilanz	- 134.188,73	- 134.326,22	- 137,49
C.VI Bundesfinanzierung	21,80	22,96	+ 1,16
C.VII Sonstiges Nettovermögen	0,00	- 5,76	- 5,76
<b>C Nettovermögen (Ausgleichsposten)</b>	<b>- 134.166,93</b>	<b>- 140.590,61</b>	<b>- 6.423,68</b>

Quellen: HIS, eigene Berechnungen

(a) Den Saldo auf dem Eröffnungsbilanzkonto ermittelte das BMF bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz. Er sollte in den Folgejahren mit dem gleichen Wert fortgeschrieben werden. Diese Position änderte sich aber aufgrund von Korrekturbuchungen gegenüber der Eröffnungsbilanz um - 137,49 Mio. EUR.

(b) Die Salden der Verrechnungskonten für Subkontengebarung sowie die Konten für die Abstimmung der kassenmäßigen Richtigkeit sollten sich auf Bundesebene ausgleichen. Tatsächlich betrug der Saldo aber 22,96 Mio. EUR.

Darüber hinaus waren Vermögensbestandteile, die zwischen Detailbudgets haushaltsführender Stellen übertragen oder bestimmungsgemäß übergeben wurden, im Wege des Kontos „Bundesfinanzierung aus buchmäßiger Überrechnung“ zu verrechnen. Die durch die Übertragung bzw. die Übergabe entstandenen Forderungen oder Verbindlichkeiten innerhalb des Bundes wurden damit ausgeglichen<sup>20</sup>. Die betreffenden Konten sollten folglich bundesweit jeweils einen Saldo von Null aufweisen. Tatsächlich betrug der Saldo 3,263 Mrd. EUR.

Für die Überwachung der Bankkonten sowie der Kapitalausgleichskonten war die Buchhaltungsagentur zuständig. Bis Mitte Juli 2014 konnte die Buchhaltungsagentur die Gründe für die unzulässigen Salden nicht abklären und die Salden nicht bereinigen.

22.2 Der RH kritisierte, dass die Darstellung der Bundesfinanzierung bundesweit nicht ausgeglichen und somit fehlerhaft war. Außerdem bemängelte er, dass die Buchhaltungsagentur die Differenzen aus der Abstimmung

<sup>20</sup> vgl. § 58 Abs. 7 BHV 2013

der Bankkonten und der Kapitalausgleichskonten nicht aufgeklärt hatte, obwohl diese dazu verpflichtet gewesen wäre (siehe auch TZ 36, 37). Insbesondere die mangelhafte Abstimmung der ausgewiesenen Salden zu den abgestimmten Bankkonten war kritisch. Der RH empfahl daher der Buchhaltungsagentur, die Abstimmung falscher Salden – unter Nutzung der vom HV-System bzw. HIS bereitgestellten Berichte – zeitgerecht vorzunehmen, um die Richtigkeit der Abschlussrechnungen zu gewährleisten.

- 22.3** *Das BMF stellte in seiner Stellungnahme klar, dass die Prüfung der unzulässigen Salden sowie die Abstimmung der Subkonten auch im Jahr 2013 im HV-System mit einem gewissen Mehraufwand und Schaffung entsprechender organisatorischer Rahmenbedingungen in der Buchhaltungsagentur jederzeit möglich gewesen sei.*

*Die Buchhaltungsagentur hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass ihr die für die Abstimmung erforderlichen Berichte erst am 20. Dezember 2013 zur Verfügung gestellt worden seien, wodurch die Prüfung der Richtigkeit der Abschlussrechnungen unter hohem Zeitdruck geraten sei. Sie schlug vor, mit dem BMF einen „Nachbearbeitungszeitraum“ festzulegen, um die Prüfung und Durchführung der Abschluss- und Korrekturbuchungen zu ermöglichen. Die Buchhaltungsagentur sei bestrebt, den Bundesrechnungsabschluss in einer hohen und in der durch die BHV 2013 geforderten Qualität zu gewährleisten, benötige dazu aber die technisch und zeitlich notwendigen Rahmenbedingungen.*

## Abschnitt II: Allgemeine Feststellungen

### Konsolidierung

- 22.1** (1) Durch das BHG 2013 und die auf dessen Grundlage ergangene RLV 2013 war eine Konsolidierung der Abschlussrechnungen auf Bundesebene vorgesehen. Die bedeutet, dass Verrechnungen aus Geschäftsfällen zwischen den im Rechnungsabschluss des Bundes erfassten Einheiten gegeneinander ausgeglichen werden und somit im konsolidierten Abschluss nicht mehr aufscheinen. Die Konsolidierung erfolgte durch das BMF im Zuge der Erstellung der Abschlussrechnungen. Eine korrekte Konsolidierung erfordert, dass die Geschäftsfälle von beiden Beteiligten korrekt als solche auf Konten verbucht werden, die im Konsolidierungsprozess erfasst werden.

(2) Die Konsolidierung durch das BMF erfolgte automationsunterstützt durch den Abgleich der als zu konsolidierend ausgewiesenen Konten. Am Ende des jeweiligen Konsolidierungsprozesses wurde ein Fehlerpro-

## Konsolidierung

tokoll ausgeworfen, welches die nur einseitig als zu konsolidierenden Geschäftsfälle auswies. Bei Erstellung der Abschlussrechnungen versuchte das BMF, die falsch verbuchten Konsolidierungsfälle auf die korrekten Konten umzubuchen, um eine vollständige und richtige Konsolidierung zu gewährleisten. Trotz der durchgeführten Umbuchungen konnten wegen der Vielzahl der Fälle und der knappen Zeit im endgültigen BRA 32 Geschäftsfälle mit einem Gesamtvolumen von rd. 181.000 EUR nicht korrigiert und somit auch nicht konsolidiert werden.

- 23.2** Der RH stellte fest, dass eine Vielzahl von Geschäftsfällen, die zu konsolidieren gewesen wären, falsch verbucht wurden. Der Umstand, dass es sich bei einem Geschäftsfall um einen Konsolidierungsfall handelte, war i.d.R. zweifelsfrei zu erkennen, jedoch hinterfragten weder die haushaltsführenden Stellen noch die Buchhaltungsagentur die falschen Buchungsanweisungen bzw. stellten diese richtig.

Der RH kritisierte die mangelhafte Verbuchung der Konsolidierungsfälle und empfahl dem BMF, geeignete technische Unterstützungen zu implementieren, um eine falsche Kontierung bereits bei der Erfassung in HV-SAP zu verhindern. Dies könnte beispielsweise über die Definition der Kreditoren bzw. Debitoren realisiert werden, so dass, wenn eine Bundesdienststelle einen Konsolidierungsfall erfasst, die andere beteiligte Stelle automatisiert einen korrekten Kontierungsvorschlag erhält. Der RH empfahl den Bundesministerien und den Obersten Organen, bei der Verbuchung von zu konsolidierenden Geschäftsfällen besonders auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verbuchung zu achten. Ferner empfahl er der Buchhaltungsagentur, geeignete organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um falsche Verbuchungen von Konsolidierungsfällen zu vermeiden bzw. falsche Kontierungen vor der Verbuchung zu hinterfragen.

- 23.3** *Das BMF betonte in seiner Stellungnahme, dass für die Verrechnung konsolidierungsrelevanter Geschäftsfälle eine Anwenderdokumentation vorliege. An der Verbesserung der IT-Unterstützung würde seitens des BMF in Abstimmung mit der Buchhaltungsagentur laufend gearbeitet.*

*Das BMLFUW begrüßte in seiner Stellungnahme die Unterstützung durch technische Hilfsmittel. Der notwendige Informationsaustausch zwischen den einzelnen Bundesdienststellen sei im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und -effizienz so gering wie möglich zu halten.*

*Die Buchhaltungsagentur legte in ihrer Stellungnahme dar, dass die Entscheidung, welche Verrechnungskonten für Konsolidierungsfälle zu verwenden seien, erst im 2. Quartal 2013 getroffen und sohin auch erst*



**Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948**

*im Mai 2013 eine entsprechende Prüfroutine im HV-System integriert worden sei. Die technische Mängelbehebung habe noch bis ins letzte Quartal 2013 angedauert. Die erforderlichen Korrekturbuchungen seien dann seitens der Buchhaltungsagentur im Auftrag des BMF vorgenommen worden. Als weitere Ursache für unrichtige Konsolidierungsgeschäftsfälle sei der Umstand anzusehen, dass betroffene Ressorts unterschiedliche Auffassungen für die Konsolidierungspflicht vertreten; klare Kriterien sowie eine Eskalations-/Entscheidungsinstanz würden fehlen. Bei Vorliegen klar definierter Kriterien könnte die Buchhaltungsagentur organisatorische Vorkehrungen treffen und diese Funktion übernehmen.*

- 23.4** Der RH entgegnete dem BMF sowie der Buchhaltungsagentur, dass die RLV 2013 die Grundsätze der Konsolidierung entsprechend internationaler Rechnungslegungsstandards vorsieht und somit die Voraussetzungen für das Erfordernis zur Verbuchung von Konsolidierungsfällen ausreichend definiert sind.

Der RH betonte gegenüber dem BMF nochmals die Notwendigkeit der Implementierung von technischen Unterstützungsroutinen im HV-System zur Vermeidung von Fehlverbuchungen.

**Kontenabstimmung**

- 24** Im Rahmen der Überprüfung der Abschlussrechnungen 2013 gemäß § 9 RHG unterzog der RH auch die Abstimmung der Bankkonten des Bundes einer Überprüfung. Der Bund verfügt über ein Bankkonto bei der BAWAG P.S.K. sowie über ein Bankkonto bei der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB). Die Kontostände zum Jahresende wurden mit den durch die OeBFA bzw. Buchhaltungsagentur erfassten Ständen abgeglichen und für korrekt befunden.

Ferner versandte der RH an alle durch die OeBFA bekannt gegebenen Counterparts, bei denen Veranlagungen durchgeführt wurden, Bankbriefe, um die Stände der Veranlagungen abzustimmen. Die Auswertung der rückübermittelten Saldenbestätigungen ergab keine Abweichungen zu den von der OeBFA geführten Aufzeichnungen von Veranlagungen.

**Kontenzuordnung**

- 25.1** (1) Die stichprobenartige Belegüberprüfung ergab, dass die sachliche Zuordnung und somit die kontengerechte Verrechnung gemäß der Kontenplanverordnung 2013 (KPV 2013) des Bundes nicht in allen Untergliederungen korrekt erfolgt waren. Der RH stellte fest, dass sachlich differenzierte Geschäftsfälle in der Kontengruppe 727 bzw. 728 (Werkleistungen – sonstige Leistungen von Dritten) verbucht waren.

**Kontenzuordnung**

Jene Konten die in der KPV 2013 eindeutig definiert waren, wie z.B. 6300.000 (Briefpost), 6310.000 (Paketpost), 6000.901 (Fernwärme), 6000.902 (Gas) oder 6000.904 (Wasser), wurden großteils nicht verwendet.

(2) Bei der Überprüfung der Abrechnung der Miet-, Betriebs- und Energiekosten durch die BIG wurde festgestellt, dass in der Regel der ausgewiesene Gesamtbetrag (also Miete, Betriebs- und Energiekosten) auf das Konto 7024.\*\*\* Mietaufwand verbucht wurde. Die durch die KPV 2013 eindeutig definierten Konten 6000.\*\*\* Energiebezüge wurden nicht verwendet.

(3) Bei der Überprüfung der Verbuchung des Leasingaufwands für KFZ bei den Landespolizeidirektionen wurde festgestellt, dass acht Landespolizeidirektionen die auf den Leasingabrechnungen separat ausgewiesenen Mietkosten und Instandhaltungskosten in einem als Mietaufwand KFZ auf dem Konto 7026.\*\*\* verbuchten. Lediglich eine Landespolizeidirektion veranlasste eine korrekte Verbuchung getrennt nach Mietaufwand und Instandhaltungsaufwand auf den Konten 7026.\*\*\* Mietaufwand KFZ und 6171.\*\*\* Instandhaltung KFZ. Die Buchhaltungsagentur führte die falschen Buchungsanordnungen ohne Rückfragen durch, obwohl der getrennte Ausweis von Miet- und Betriebskosten auf den Abrechnungen problemfrei ersichtlich war.

(4) Auch die Auswertung der Stichprobenprüfung über alle UG zeigte, dass die Kontenzuordnung in einer Vielzahl von Fällen nicht korrekt vorgenommen war, aber dennoch eine Verbuchung durchgeführt wurde.

**25.2** Der RH bemängelte die den haushaltsrechtlichen Bestimmungen widersprechenden Fehlkontierungen. Er empfahl allen Bundesministerien und Obersten Organen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des § 24 RLV 2013, die Kontenplanverordnung einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen. Weiters empfahl der RH dem BMF, die Richtlinien für die Anwendung an die Kontenplanverordnung 2013 anzupassen und zu veröffentlichen. Darüber hinaus empfahl er der Buchhaltungsagentur, ihrer Verpflichtung gemäß § 124 BHV 2013 nachzukommen und die buchungsrelevanten Daten vor deren Verbuchung zu prüfen und die haushaltsleitenden Organe auf allfällige fehlerhafte Buchungsanweisung hinzuweisen.

**25.3** *Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme mit, es beabsichtige, diese Gegenstände in ein entsprechendes neuerliches Rundschreiben aufzunehmen und auf die Empfehlungen des RH hinzuweisen.*

**Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948**

*Das BMLFUW betonte in seiner Stellungnahme, dass aus der Kontenplanverordnung aufgrund der Vielfalt und Differenziertheit der gebärungsrelevanten Belege in vielen Fällen nicht einwandfrei erkennbar sei, welche Konten anzusprechen seien. Richtlinien sollten den Informationsbedarf der Ressorts hinsichtlich eines Stichwortverzeichnisses analog dem Sachverzeichnis zu den Ausgaben und Einnahmen abdecken.*

*Die Buchhaltungsagentur teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Verrechnungsabteilungen angewiesen worden seien darauf zu achten, dass bei der Verbuchung für den Mietaufwand das Konto 7024.\*\*\* und bei Energiekosten das Konto 6000.\*\*\* zu verwenden seien. Bezüglich des Leasingaufwandes für KFZ bei den Landespolizeidirektionen habe man Kontakt mit dem BMI aufgenommen, um die Richtigkeit der Kontenzuordnung zu gewährleisten.*

**Verrechnung von Obligos**

**26.1** Als Obligo sind gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert werden. Für Gebarungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zu Gunsten oder zu Lasten des Bundes begründen oder in Aussicht stellen, sind gemäß § 65 BHV 2013 Mittelvormerkungen in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen vorzunehmen.

Die vollständige Erfassung der Mittelvormerkungen ist für die Haushaltssteuerung im Hinblick auf Planbarkeit und Vollzug bzw. verbesserte Budgetdisziplin erforderlich.

Der RH stellte im Rahmen der Stichprobenüberprüfung über alle Untergliederungen fest, dass Mittelvormerkungen fast durchgängig in allen Untergliederungen lückenhaft durchgeführt wurden. Insbesondere auf der Einnahmenseite wurden Berechtigungen nicht erfasst.

**26.2** Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt werden, unverzüglich im Verrechnungssystem Mittelvormerkungen vorzunehmen sind.

Der RH empfahl dem BMF, durch ressortinterne Anweisungen an die betreffenden Fachabteilungen sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen über die Mittelvormerkungen künftig eingehalten werden.

## Belegarten

- 27.1 Die Belegart dient der Identifizierung gleichartiger Gebarungsfälle. In den meisten Untergliederungen wurde auch dann die Belegart KN (Kreditor Rechnung netto) und nicht die jeweils vorgesehene Belegart verwendet, wenn es sich um Teilzahlungen, Akontozahlungen, Vorschusszahlungen, Daueraufträge, Gutschriften oder Ersatzzahlungen handelte.
- 27.2 Der RH empfahl den Bundesministerien und Obersten Organen, die Belegarten korrekt zu verwenden. Dadurch sollte insbesondere die Administration der Abrechnung von Vorschusszahlungen vereinfacht und verbessert werden.
- 27.3 *Das BMF stellte in seiner Stellungnahme klar, dass eine Anwenderdokumentation für die angesprochenen Geschäftsfälle zur Verfügung stehe. Eine technische Validierung werde als nicht zweckmäßig erachtet.*

*Das BMVIT teilte in seiner Stellungnahme mit, es beabsichtige, diese Gegenstände in ein entsprechendes neuerliches Rundschreiben aufzunehmen und auf die Empfehlungen des RH hinzuweisen.*

*Die Buchhaltungsagentur wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass durch den Einsatz der E-Rechnung nicht alle erforderlichen Belegarten zur Verfügung stünden (beispielsweise für die Erfassung einer Anzahlung). Die Übermittlung von Anordnungen an die Buchhaltungsagentur mit der korrekten Belegart sei durch technische Maßnahmen zu ermöglichen.*

- 28.1 Im HV-System war es möglich, auch mit der Belegart KN (Kreditor Rechnung netto) Daueranordnungen anzulegen. Bei der Verwendung der Belegart KD (Kreditor Dauerverpflichtung) löste das System automatisch eine Mittelvormerkung aus und richtete für den gebuchten Zeitraum eine Mittelbindung ein.

Wurde schon vor Erfassung des Belegs eine Mittelvormerkung auf der Finanzposition angelegt, so wurde die Belegart KN (Kreditor Rechnung netto) gewählt, um nicht noch eine weitere Mittelvormerkung zu veranlassen. Erstreckte sich die Daueranordnung über mehrere Jahre, so musste in den Folgejahren die Mittelvormerkung dieser Daueranordnung händisch nachgebucht werden.

- 28.2 Der RH empfahl dem BMF, darauf hinzuwirken, dass bei allen Daueranordnungen die Mittelvormerkungen auch für die Folgejahre automatisiert erfolgen.

**Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der  
Haushaltsverrechnung gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948**

**28.3** *Das BMF stellte in seiner Stellungnahme klar, dass eine Anwenderdokumentation für die angesprochenen Geschäftsfälle zur Verfügung stehe. Eine technische Validierung werde als nicht zweckmäßig erachtet.*

*Die Buchhaltungsagentur wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass durch den Einsatz der E-Rechnung nicht alle erforderlichen Belegarten zur Verfügung stünden (beispielsweise für die Erfassung einer Anzahlung). Die Übermittlung von Anordnungen an die Buchhaltungsagentur mit der korrekten Belegart sei durch technische Maßnahmen zu ermöglichen.*

**28.4** Der RH entgegnete dem BMF, dass eine automatisierte Mittelvormerkung für Daueranordnungen eine wesentliche Erleichterung für die haushaltsleitenden Organe darstellt und somit zur Richtigkeit und Transparenz der Verrechnung beiträgt.

**Zahlungs-  
bedingungen**

**29.1** (1) Bei Verrechnungsanordnungen sind die Verrechnungsdaten nach Maßgabe der vom HV-System bereitgestellten Eingabemasken zu erfassen (§ 32 BHV 2013). Dabei sind unter anderem die Zahlungsbedingungen und das Basisdatum, ab dem die Zahlungsbedingungen zu laufen beginnen, einzutragen. Aus diesen Eingaben wird das Fälligkeitsdatum vom System berechnet.

Der Anordnende hat für die Eingabe der Zahlungsbedingung die Möglichkeit, aus einer eingeschränkten<sup>21</sup> Liste die entsprechende Zahlungsbedingung auszuwählen. Da die tatsächlichen Zahlungsbedingungen nicht immer einer der auswählbaren Möglichkeiten entsprechen, erfolgt die Eingabe „N001 sofort zahlbar ohne Abzug“ in Kombination mit der Eingabe des in Rechnung gestellten Fälligkeitsdatums als Basisdatum.

(2) Die über alle Untergliederungen durchgeführte Stichprobenüberprüfung zeigte ebenfalls, dass in einigen Fällen das vorgesehene Zahlungsziel nicht eingehalten bzw. mögliche Skonti nicht ausgenutzt wurden.

**29.2** Der RH empfahl dem BMF, für die Erfassung der Zahlungsbedingungen variable Eingabemöglichkeiten einzurichten, um die tatsächlichen Zahlungsbedingungen der Verrechnungsanordnung im HV-System abbilden zu können.

<sup>21</sup> z.B. N002 für „zahlbar innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug“, N003 für „zahlbar innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug“ oder S003 für „zahlbar innerhalb von 14 Tagen 3 % Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug“; insgesamt gibt es acht Zahlungsbedingungen ohne Skonto sowie 15 mit Skonto

## Zahlungsbedingungen

- 29.3 *Das BMF erläuterte in seiner Stellungnahme, dass die Zahlungsbedingungen grundsätzlich bei Bedarf erweiterbar seien und dass unabhängig davon jederzeit gesonderte Zahlungsbedingungen bei der Belegerfassung eingegeben werden könnten.*
- 29.4 Der RH stellte klar, dass eine variable Eingabemöglichkeit geschaffen werden sollte, um eine entsprechende Erfassung zu ermöglichen.
- 30.1 Beinhalten die Zahlungsbedingungen die Gewährung eines Skontos bei fristgerechter Zahlung, hat der Anordnende auch hierfür die Möglichkeit, aus einer definierten Liste für Skontogewährung die Zahlungsbedingung auszuwählen. Die Verwendung dieser Zahlungsbedingungen war aber nur im SAP Modul Materialmanagement (MM) möglich. Dies hatte zur Folge, dass im HV-SAP nur der um den Skonto verminderte Betrag und nicht der erzielte Skontoertrag erfasst wurde.
- 30.2 Der RH empfahl dem BMF, die Erfassung von Zahlungsbedingungen, die Skontos bei fristgerechten Zahlungen vorsehen, derart zu ermöglichen, dass die tatsächlichen Zahlungsbedingungen inklusive dem erzielten Skontoertrag im HV-System abgebildet werden können.
- 30.3 *Das BMF erläuterte in seiner Stellungnahme, dass die Zahlungsbedingungen grundsätzlich bei Bedarf erweiterbar seien und dass unabhängig davon jederzeit gesonderte Zahlungsbedingungen bei der Belegerfassung eingegeben werden könnten.*
- 30.4 Der RH stellte klar, dass eine variable Eingabemöglichkeit geschaffen werden sollte, um eine entsprechende Erfassung zu ermöglichen.
- 31.1 Der RH stellte im Rahmen der Stichprobenüberprüfung fest, dass bei einzelnen Gebarungsfällen die Verrechnungsunterlagen fehlten bzw. nicht vollständig vorlagen. Der Zahlungs- und Verrechnungsauftrag wurde ausgeführt, obwohl gemäß § 27 BHV 2013 jeder Anordnung eine Verrechnungsunterlage (= Beleg) zugrunde liegen und bei Übermittlung der Anordnung an das ausführende Organ mitgeliefert werden muss. Eine Aufforderung der Buchhaltungsagentur an das anordnende Organ, die Anordnung zu vervollständigen, war nicht dokumentiert. Ohne das vollständige Vorliegen von Verrechnungsunterlagen sind weder eine ordentliche Prüfung im Gebarungsvollzug, noch die Nachprüfung durch die Buchhaltungsagentur, noch die nachträgliche Prüfung durch den RH durchführbar.

## Belege – Verrechnungsgrund – ELAK

- 31.2** Der RH kritisierte, dass Anordnungen entgegen den haushaltsrechtlichen Vorschriften ausgeführt und bezahlt wurden. Weiters hielt er fest, dass ohne vollständige Verrechnungsunterlagen weder eine ordentliche Prüfung im Gebarungsvollzug, noch die Nachprüfung der Buchhaltungsagentur und die nachträgliche Prüfung durch den RH durchgeführt werden können. Der RH empfahl den Bundesministerien und Obersten Organen, sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung eine Verrechnungsunterlage zugrunde liegt.
- 31.3** *Das BMVIT, das BMLFUW und die Buchhaltungsagentur betonten in ihren Stellungnahmen, dass Grundlage für eine Zahlung eine entsprechende Anordnung in HV-SAP sei und nicht ein genehmigter ELAK.*
- 31.4** Der RH entgegnete dem BMVIT, dem BMLFUW und der Buchhaltungsagentur, dass unabhängig von den für die Haushaltsverrechnung erforderlichen Freigaben jedenfalls gewährleistet sein muss, dass den im HV-System abgebildeten Anordnungen auch Freigaben der jeweils organisatorisch Zuständigen zugrunde liegen. Sofern diese im HV-System nicht nachvollzogen werden können, sind diese im entsprechenden Akt dokumentiert und nachvollziehbar der Anordnung beizufügen.
- 32.1** Verrechnungen wurden unter anderem durch die Erstellung von Zahlungsakten ausgelöst, denen kein externer Beleg zugrunde lag. Beispielsweise konnten Verrechnungen unmittelbar durch Akten zur Verrechnung gesetzlich festgelegter Zahlungen oder zur Verrechnung von Förderungsauszahlungen angestoßen werden.

Jene Ressorts, die den ELAK verwenden und nunmehr die Verrechnungsunterlagen über SAP® Records Management übermitteln, kopierten zur Erfassung der Anordnung die elektronischen Akten aus dem ELAK in das SAP® Records Management.

Im Rahmen der Stichprobenüberprüfung stellte der RH fest, dass sich als Verrechnungsunterlage im SAP® Records Management noch nicht genehmigte ELAK-Akten befanden. Somit erfolgte die weitere Verbuchung und Zahlung aufgrund von nicht genehmigten Akten.

- 32.2** Der RH kritisierte, dass Zahlungen ohne Genehmigung des Gebarungsfalls erfolgt waren. Er empfahl dem BMF, darauf hinzuwirken, jeden Gebarungsfall derart zu dokumentieren, dass sämtliche Informationen vollständig und nachvollziehbar als Verrechnungsunterlage dem Gebarungsfall beiliegen, und damit sicherzustellen, dass ohne vollständige

Verrechnungsunterlagen, insbesondere der Genehmigung des Gebärungsfalls, keine Zahlung erfolgt.

### **Eilnachrichtenverfahren**

33.1 Vor Zahlungen, die im Einzelfall 7.000 EUR überstiegen, war eine Eilnachricht an das für den Rechnungsleger zuständige Finanzamt abzusenden. Das Eilnachrichtenverfahren dient dazu, Zahlungsverpflichtungen des Bundes mit Abgabenschulden des Zahlungsempfängers aufzurechnen. Sachbearbeiter der Buchhaltungsagentur dokumentierten die Durchführung des Eilnachrichtenverfahrens an unterschiedlichen Stellen. Bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitserklärung erfolgten zum Teil keine Vermerke auf den Beilagen zum Buchungsbeleg. Teilweise wurden Eilnachrichtenverfahren nicht durchgeführt, insbesondere wenn der Rechnungsleger ein Verein oder eine Partei war oder die Lieferung in das Ausland erfolgte.

33.2 Der RH kritisierte die fehlende Durchführung und/oder Dokumentation des Eilnachrichtenverfahrens bei einer Reihe von Geschäftsfällen. Weiters hielt er fest, dass das Eilnachrichtenverfahren auch dann anzuwenden ist, wenn die Zahlung an einen Kreditoren mit einem Auslandskonto erfolgt, der aber beispielsweise aufgrund einer österreichischen UID-Nummer klar erkennbar einen Firmensitz in Österreich hat und in Österreich steuerpflichtig ist.

Der RH empfahl der Buchhaltungsagentur, zur besseren Nachvollziehbarkeit des Eilnachrichtenverfahrens die Dokumentation zu vereinheitlichen und die geltende Richtlinie für die Einbringung von Abgabeforderungen durch Aufrechnung mit Schulden des Bundes ausnahmslos einzuhalten.

33.3 *Die Buchhaltungsagentur wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass das interne Handbuch Verrechnung definiere, dass die Durchführung des Eilnachrichtenverfahrens durch die entsprechende HV-SAP-Transaktion zu dokumentieren sei. Bei Vorliegen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung sei eine Dokumentennotiz zu setzen.*

33.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik, dass in Fällen, in welchen dies erforderlich gewesen wäre, das Eilnachrichtenverfahren entweder nicht durchgeführt oder nicht dokumentiert wurde. Er hielt seine Empfehlung aufrecht, dass die Buchhaltungsagentur besonderes Augenmerk auf die Durchführung und nachvollziehbare Dokumentation des Eilnachrichtenverfahrens legen sollte.



### Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung der Haushaltsverrechnung gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948

#### E-Rechnung im Bund

**34.1** (1) Für das Abschlussjahr 2013 war es möglich, E-Rechnungen an den Bund zu übermitteln. Seit dem 1. Jänner 2014 waren sämtliche Rechnungen, die an den Bund oder Bundeseinrichtungen im Waren- und Dienstleistungsverkehr ausgestellt wurden, elektronisch einzubringen (vgl. IKT-Konsolidierungsgesetz<sup>22</sup>). E-Rechnungen sind Rechnungen, die in einem elektronischen Format ausgestellt, gesendet, empfangen und verarbeitet werden. Die E-Rechnung war nur dann als Rechnung anzuerkennen, wenn die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts sowie die Lesbarkeit gewährleistet war. Die E-Rechnung hatte die im § 11 Abs. 1 UStG 1994 genannten Rechnungsmerkmale zu enthalten.

(2) Die für die Übermittlung vorgesehene Plattform war das Unternehmensserviceportal des Bundes (USP). Ferner waren Schnittstellen zu den gängigen Buchhaltungsprogrammen vorgesehen, die eine Übergabe von E-Rechnungen standardmäßig durchführen konnten. Bei der Einbringung der E-Rechnung über die Onlineplattform erfolgte eine vollautomatische formelle Prüfung der Rechnung. Erst bei Vorliegen der formalen Fehlerfreiheit erfolgte die Übernahme durch die Bundesdienststelle und die E-Rechnung galt als ordnungsgemäß eingebracht. Im Falle von formalen Fehlern wurde die Rechnung dem Rechnungsleger zur Gänze zur Verbesserung retourniert. Über die Fehlerhaftigkeit wurde der Rechnungsleger per E-Mail informiert, eine sofortige Information beim Einbringen der E-Rechnung war nicht vorgesehen. Die automatisierte Prüfung sah Prüfschritte wie die Richtigkeit der angegebenen IBAN- oder UID-Nummer des Einbringers nicht vor. Ferner war die Nichteintragung eines Steuersatzes bzw. das Eintragen eines in Österreich nicht zulässigen Steuersatzes möglich und wurde durch die automatisierte Prüfung nicht als Fehler ausgewertet. Auch die Angabe eines allfälligen Steuerbefreiungsgrundes war nicht zwingend vorgesehen.

(3) Je nach Ausgestaltung der E-Rechnung wurde diese entweder vollautomatisch zur Verbuchung aufbereitet oder es waren manuelle Schritte zur Vorbereitung der Verbuchung durchzuführen. Jedenfalls war bei allen E-Rechnungen auch noch die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen. Der Workflow war entweder in ELAK oder in HV-SAP abgebildet und dokumentiert. Eine automatisierte Schnittstelle zwischen HV-SAP und ELAK war eingerichtet. Bei einer Bestätigung der Richtigkeit in ELAK war in HV-SAP lediglich „externe Genehmigung“ hinterlegt. Es war damit ohne Recherche in ELAK nicht möglich, die Genehmigung nachzuvollziehen.

<sup>22</sup> BGBl. I Nr. 35/2012

## E-Rechnung im Bund

Die Genehmigung von E-Rechnungen in HV-SAP konnte nur gesamthaft erfolgen, das heißt, es wurde keine Trennung zwischen der Freigabe nach Prüfung der sachlichen Richtigkeit und der Prüfung der rechnerischen Richtigkeit vorgenommen. Der jeweils zuständige Bearbeiter konnte seine Rolle selbst bestätigen. Eine Freigabe der Rechnung zur Zahlung konnte nur nach erledigter Freigabe erfolgen. Die Auszahlung erfolgte im Standardverfahren der Buchhaltungsagentur.

- 34.2 Der RH kritisierte, dass die externe E-Rechnungsschnittstelle des BMF bei der automatisierten Vorprüfung der eingebrachten E-Rechnungen nicht auf die Einhaltung aller Rechnungsmerkmale achtete. Ferner war es nicht zweckmäßig, dem Einbringer der E-Rechnung eine Rechnung mit Eingangsvermerk zu übermitteln, wenn diese noch nicht eingehend geprüft war.

Der RH kritisierte ferner, dass das zur Verfügung gestellte Onlineformular für die E-Rechnung keine zwingende Angabe eines korrekten Steuersatzes vorsah; zudem war die Angabe eines allfälligen Steuerbefreiungstatbestands nicht vorgesehen.

Die Durchführung und Dokumentation der Freigabe von E-Rechnungen wurde vom RH ebenfalls kritisiert. Es war keine klare Aufgabentrennung für die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit gegeben. Darüber hinaus war die Freigabe nicht problemfrei nachvollziehbar, wenn sie in ELAK dokumentiert war.

Die zu den festgestellten Kritikpunkten ausgesprochenen Empfehlungen setzte das BMF bereits im Rahmen der § 9-Prüfung um.

### Buchhaltungsagentur des Bundes

Aufgaben der Buchhaltungsagentur des Bundes – Prüfung im Gebarungsvollzug allgemein (§ 124 BHV 2013)

- 35.1 Für den Bund ist das ausführende Organ die Buchhaltungsagentur. In § 114 BHG 2013 ist die Prüfung im laufenden Gebarungsvollzug allgemein geregelt. Diese Bestimmung wurde in § 124 BHV 2013 konkretisiert und für die Anwendung umgesetzt. Die Regelungen des § 124 BHV 2013 sind an die Buchhaltungsagentur gerichtet. Diese hat entsprechende Prüfungen vorzusehen, um einen ordnungsgemäßen Gebarungsvollzug zu gewährleisten. Besonderes Augenmerk ist auf die Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorschriften und der sonstigen einschlägigen Normen zu legen.

Grundlegend ist die in § 124 Abs. 2 BHV 2013 vorgesehene Prüfung der übermittelten Anordnungen hinsichtlich des Vorhandenseins aller zahlungs- und verrechnungsrelevanten Angaben, die sich aus den mitgelieferten Belegen und Unterlagen nachvollziehen lassen müssen.

Der RH stellte bei der stichprobenweisen Überprüfung der durchgeführten Verbuchungen fest, dass bei überprüften Belegen wesentliche verrechnungs- oder zahlungsrelevante Angaben fehlten oder nicht berücksichtigt wurden. Die für die korrekte Verbuchung erforderlichen Unterlagen und Angaben forderte die Buchhaltungsagentur nur in Einzelfällen nach. Bei der Verbuchung der überprüften Geschäftsfälle wurden Buchungen entgegen den aus den Unterlagen ersichtlichen buchungsrelevanten Informationen, den Anordnungen der haushaltsleitenden Organe folgend, falsch verbucht. Eine Rücksprache zur Durchführung einer korrekten Verbuchung erfolgte offenkundig nicht. Die Mängel betrafen folgende Feststellungen im Zuge der Überprüfung:

- fehlende Aktivierung von Anlagegütern im wirtschaftlichen Eigentum (TZ 5),
- Mehrfachanlage von Debitoren und Kreditoren (TZ 8),
- fehlendes Eilmachrichtenverfahren (TZ 33),
- fehlende bzw. falsche zeitliche Abgrenzung von Zahlungen (TZ 13 bis 14),
- fehlerhafte Kontenzuordnungen bei der Verbuchung (TZ 25),
- Nichteinhaltung der vorgesehenen Zahlungsziele (TZ 30),
- fehlende bzw. fehlerhafte Verrechnungsgrundlagen (TZ 31, 32).

**35.2** Der RH kritisierte, dass die Buchhaltungsagentur die ihr gemäß § 114 BHG 2013 i.V.m. § 124 BHV 2013 obliegende Aufgabe der Prüfung im Gebarungsvollzug nicht bzw. nicht in ausreichendem Umfang wahrnahm. Insbesondere kritisierte er, dass bei Unvollständigkeit der zur Verbuchung übermittelten Unterlagen diese nicht aktiv eingefordert, aber dennoch verbucht wurden. Ferner kritisierte er die nicht korrekte Beurteilung der vorhandenen Unterlagen und die damit einhergehende falsche Verbuchung von Geschäftsfällen.

## Buchhaltungsagentur des Bundes

Der RH empfahl der Buchhaltungsagentur, die Arbeitsabläufe insofern zu verbessern, dass eine Kontrolle der Vollständigkeit der Unterlagen und gegebenenfalls eine Nachforderung fehlender Unterlagen zwingend vorgeschrieben wird. Ferner empfahl er, Vorkehrungen zu treffen, um die falsche Beurteilung der Buchungsunterlagen und die damit verbundenen falschen Verbuchungen zu verhindern. Die Einhaltung dieser Vorschriften wäre intern durch Stichprobenkontrollen zu überprüfen.

**35.3** *Die Buchhaltungsagentur teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie bemüht sei, die ihr übertragenen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen. Die Mitarbeiter seien angewiesen, wenn wesentliche verrechnungs- oder zahlungsrelevante Angaben fehlen oder nicht berücksichtigt wurden, diese nachzufordern. Die Mitarbeiter seien nochmals im Wege ihrer Vorgesetzten auf die durch den RH festgestellten Mängel hingewiesen worden. Weiters sei die Buchhaltungsagentur bemüht, Zahlungsbedingungen auszunutzen bzw. Skontoabzüge in Anspruch zu nehmen. Seit einer Umstrukturierung (Juni 2014) erfolge die Selbstprüfung durch den Bereich Nachprüfung und durch die Gruppe Sicherheit in der Stabsabteilung Unternehmenssicherheit.*

Prüfungen, die bei jeder Anordnung durchzuführen sind (§ 124 Abs. 6 Z 1 bis 8 BHV 2013)

**36.1** (1) Die BHV 2013 sieht in § 124 Abs. 6 Z 1 bis 11 BHV 2013 Prüfungen vor, die das ausführende Organ vor der Verbuchung von Anordnungen durchzuführen hat. Bei den Prüfschritten gemäß § 124 Abs. 6 Z 9 bis 11 BHV 2013 (Mittelvormerkung, Anordnungsbefugnis bezüglich Wirkungsbereich und tatsächlichen Bestehens) war es zulässig, lediglich eine stichprobenweise Prüfung vorzunehmen. Die Prüfungen gemäß § 124 Abs. 6 Z 1 bis 8 BHV 2013 waren jedoch bei der Durchführung jeder Anordnung vorzunehmen.

(2) Die stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften durch den RH ergab, dass die Angaben der Kreditoren größtenteils voneinander abwichen. Kreditoren waren mehrfach erfasst, wodurch auf verschiedene Personenkonto gebucht wurde (siehe auch TZ 8). Teilweise wurden Kreditoren, die etwa aufgrund ihrer Markstellung als bereits erfasst zu erkennen waren, neu angelegt, um Verbuchungen durchzuführen. Die Kontrolle der Richtigkeit der Kreditorenangaben (bzw. der Debitorenangaben) war ein Prüfungsschritt, der in § 124 Abs. 6 Z 1 BHV zwingend für die Durchführung aller Anordnungen vorgeschrieben war.

(3) Ebenso stellte der RH fest, dass insbesondere Belege, die konsolidierungsrelevante Geschäftsfälle betrafen, nicht auf den korrekten Konten verbucht wurden. In der Regel waren derartige Geschäftsfälle als solche

zu erkennen. Eine Rücksprache mit den haushaltsleitenden Organen seitens der Buchhaltungsagentur war nicht dokumentiert. Die Verbuchungen wurden, wie angeordnet, falsch durchgeführt. Dies führte im Rahmen der Konsolidierung der Abschlussrechnungen zu einem erheblichen Aufwand, um die falsch vorgenommenen Buchungen zu berichtigen.

**36.2** Wie schon in TZ 8 ausgeführt, kritisierte der RH auch bei der Beurteilung der Aufgabenerfüllung durch die Buchhaltungsagentur das Stammdatenmanagement. Die wiederholte Anlage von Kreditoren, die alleine aufgrund ihrer Marktstellung als aufrechte Kreditoren zu erkennen sein müssten, erachtete der RH als nicht zweckmäßig. Er empfahl dem BMF und der Buchhaltungsagentur, das Kreditorenmanagement grundlegend zu überarbeiten und den Bestand an Kreditoren zu analysieren sowie zu bereinigen. Eine möglichst rasche Umstellung auf das Geschäftspartnermodell<sup>23</sup> wäre zu forcieren. Ferner empfahl der RH, Kreditorenanlagen organisatorisch so zu gestalten, dass eine Freigabe für eine Neuanlage erforderlich ist, um zukünftig Mehrfachanlagen zu vermeiden.

Der RH kritisierte auch die wiederholte fehlerhafte Verbuchung von Konsolidierungsfällen. Er empfahl der Buchhaltungsagentur, vor der Verbuchung von Geschäftsfällen die für die korrekte Verbuchung notwendigen Unterlagen zu sichten und gegebenenfalls Nachforschungen anzustellen, um eine falsche Verbuchung zu vermeiden. Konsolidierungsrelevante Geschäftsfälle wären damit jedenfalls zu hinterfragen und sodann korrekt zu verbuchen. Der RH empfahl der Buchhaltungsagentur dabei, die Prozesse diesbezüglich anzupassen.

Generell kritisierte der RH die teilweise fehlerhafte Aufgabenwahrnehmung der Buchhaltungsagentur, vor allem im Hinblick auf die in § 124 BHV 2013 vorgesehenen verpflichtenden Prüfschritte. Er empfahl der Buchhaltungsagentur, die Prozessabläufe im Hinblick auf § 124 BHV 2013 kritisch zu analysieren und Vorkehrungen zu treffen, um die vorgesehenen Prüfungen als Teil der laufenden Kontrolle durch das ausführende Organ bei allen Verbuchungen durchzuführen.

**36.3** *Die Buchhaltungsagentur teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie bemüht sei, die ihr übertragenen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen. Die Mitarbeiter seien angewiesen, wenn wesentliche verrechnungs- oder zahlungsrelevante Angaben fehlen oder nicht berücksichtigt wurden, diese nachzufordern. Die Mitarbeiter seien nochmals im Wege ihrer Vorgesetzten auf die durch den RH festgestellten Mängel hingewiesen*

<sup>23</sup> vgl. Reihe Bund 2012/10, TZ 11

**Buchhaltungsagentur des Bundes**

*worden. Weiters sei die Buchhaltungsagentur bemüht, Zahlungsbedingungen auszunutzen bzw. Skontoabzüge in Anspruch zu nehmen. Seit einer Umstrukturierung (Juni 2014) erfolge die Selbstprüfung durch den Bereich Nachprüfung und durch die Gruppe Sicherheit in der Stabsabteilung Unternehmenssicherheit.*

## Schlussempfehlungen

37 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Alle Bundesministerien und Obersten Organe

(1) Insbesondere bei der Verbuchung von Miet- und Leasinggeschäften wäre auf eine korrekte Verbuchung zu achten. (TZ 5)

(2) Es sollte eine jährliche Bewertung der Vorräte sowie eine Stichtagsinventur entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften durchgeführt werden. (TZ 7)

(3) Die Bestimmungen über die Bewertung langfristiger Forderungen hinsichtlich der Barwertberechnung wären korrekt anzuwenden und sowohl die langfristigen, unverzinsten Forderungen zum Barwert zu verrechnen (§ 80 Abs. 1 BHV 2013) als auch den Barwert der langfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten im BRA auszuweisen (§ 20 RLV 2013). (TZ 10)

(4) Aufwendungen und Erträge der Ergebnisrechnung wären jenem Finanzjahr zuzuordnen, in dem diese entstanden waren bzw. es wäre eine entsprechende zeitliche Abgrenzung vorzunehmen. (TZ 13)

(5) Die offenen Gerichtsverfahren wären genau zu analysieren und Rückstellungen in der erforderlichen Höhe zu hilden. (TZ 15)

(6) Die Höhe der ausgewiesenen Prozesskostenrückstellungen wäre zu analysieren und deren Höhe gegebenenfalls auf die konkret zu erwartenden Kosten anzupassen. Jedenfalls wäre sicherzustellen, dass die Höhe der Rückstellungen auf Grundlage der Daten der Finanzprokurator nachvollziehbar ist. (TZ 15)

(7) Die langfristigen Rückstellungen wären einer Abzinsung zu unterwerfen und es wäre dieser Zinseffekt sodann gesondert auszuweisen. (TZ 19)

(8) Bei der Verbuchung von zu konsolidierenden Geschäftsfällen wäre besonders auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verbuchung zu achten. (TZ 23)

## Schlussempfehlungen

(9) Insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des § 24 RLV 2013 (Darstellung der Aufwendungen und Auszahlungen) sollten die Kontenplanverordnung eingehalten und die jeweils vorgesehenen Konten bebucht werden. (TZ 25)

(10) Belegarten wären korrekt zu verwenden. Dadurch sollte insbesondere die Administration der Abrechnung von Vorschusszahlungen vereinfacht und verbessert werden. (TZ 27)

(11) Es wäre sicherzustellen, dass ausnahmslos jeder Anordnung eine Verrechnungsunterlage zugrunde liegt. (TZ 31)

### BMF und Buchhaltungsagentur des Bundes

(12) Das Kreditorenmanagement wäre grundlegend zu überarbeiten und der Bestand an Kreditoren zu analysieren sowie zu bereinigen. Eine möglichst rasche Umstellung auf das Geschäftspartnermodell wäre zu forcieren. Ferner wären Kreditorenanlagen organisatorisch so zu gestalten, dass eine Freigabe für eine Neuanlage erforderlich ist, um zukünftig Mehrfachanlagen zu vermeiden. (TZ 36)

### BMF

(13) Die Finanzämter wären zur Führung der vorhandenen Kaufpreissammlung zu verpflichten. Die Kaufpreissammlung sollte – wie auch in der Eröffnungsbilanzverordnung vorgesehen – unter Erwägung der Kosten- und Nutzenaspekte nach den im Grundbuch verzeichneten Nutzungsarten gegliedert werden, um für jede dieser Nutzungsarten einen Durchschnittspreis als Basispreis ermitteln zu können. Nach Vorliegen einer ausreichenden Datengrundlage wäre eine Folgebewertung durchzuführen. (TZ 3)

(14) Anstelle der Führung separater Personenkonten sollte auf das System des Geschäftspartners umgestellt werden, wobei der Geschäftspartner eindeutige Identifikationsmerkmale aufweisen sollte. Bei der Überleitung der bestehenden Personenstammdaten auf die Geschäftspartner wäre darauf zu achten, dass alle bisher verwendeten Kreditoren- und Debitorenkonten einer Person nur einem Geschäftspartner zugewiesen werden. (TZ 8)

(15) Die Buchhaltungsagentur sollte im Rahmen der Umstellung eine Bereinigung der Daten unter Einbeziehung von Saldenbestätigungen durch die Kreditoren und Debitoren vornehmen. (TZ 8)



**Ordnungsmäßigkeits- und Belegsprüfung der  
Haushaltsverrechnung gemäß § 9 Abs. 1 RHG 1948**

(16) Die Zurückverfolgung der Bilanzpositionen auf die Ursprungsbelege wäre sicherzustellen und dem RH eine entsprechende Auswertungsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. (TZ 9)

(17) Die Logik der Zuordnung von Kreditorensalden durch das Programm Bilanzsplitting wäre zu überprüfen und alle Verbindlichkeiten aus Transfers wären jedenfalls als sonstige Verbindlichkeiten in der Vermögensrechnung auszuweisen. (TZ 9)

(18) Den haushaltsführenden Stellen wäre eine technische Unterstützung – wie beispielsweise für die Rechnungsabgrenzung – zur Verfügung zu stellen, um eine haushaltsrechtlich korrekte Darstellung der Forderungen und Verbindlichkeiten sicherzustellen. (TZ 10)

(19) Bei der Erfassung aller Verbindlichkeiten wäre auf die Vollständigkeit zu achten. (TZ 13)

(20) Im Zusammenhang mit der „Accrual Engine“ wäre ein entsprechender Report unter Abwägung der Kosten- und Nutzenaspekte zu erstellen, um eine Zuordnung zu den ursprünglichen Belegen sicherzustellen. (TZ 14)

(21) Der Zuführungsbedarf der Urlaubsrückstellung wäre um die Korrekturbuchung zu verringern. Damit würden keine Erträge aus der Auflösung von Urlaubsrückstellungen ausgewiesen werden, die aus einem fehlerhaften Wert der Eröffnungsbilanz resultieren. (TZ 16)

(22) Ein entsprechender Report zur Auswertung der Grunddaten von Personalarückstellungen wäre einzurichten. (TZ 17)

(23) Die Verbuchung einer Erhöhung der Urlaubsrückstellung wäre auf den korrekten Konten zu erfassen. (TZ 18)

(24) Die vorgenommene Abzinsung bei den Personalarückstellungen wäre gesondert auszuweisen, um diese nachvollziehbar zu machen. Auch wäre die Berechnung des Zinseffektes automatisiert anzubieten, um eine einheitliche und korrekte Abzinsung der Rückstellungen zu gewährleisten. (TZ 19)

(25) Die Verbuchung der Jubiläumsgeldrückstellung sollte dahingehend vereinfacht werden, dass unterjährig keine Zuführungen gebucht werden und jeweils am Jahresende die Jubiläumsgeldrückstellung auf den aktuell berechneten Wert angepasst wird. (TZ 20)

## Schlussempfehlungen

(26) Die Auszahlung der Jubiläumsgelder sollte mittels Verminderung des Kontos 3822\*\*\* Rückstellung für Jubiläumszuwendungen erfolgen. (TZ 21)

(27) Es wäre eine geeignete technische Unterstützung zu implementieren, um eine falsche Kontierung bereits bei der Erfassung in HV-SAP zu verhindern. Dies könnte beispielsweise über die Definition der Kreditoren bzw. Debitoren realisiert werden, sodass, wenn eine Bundesdienststelle einen Konsolidierungsfall erfasst, die andere beteiligte Stelle automatisiert einen korrekten Kontierungsvorschlag erhält. (TZ 23)

(28) Die Richtlinien wären an die Kontenplanverordnung 2013 anzupassen und zu veröffentlichen. (TZ 25)

(29) Durch ressortinterne Anweisungen an die betreffenden Fachabteilungen wäre sicherzustellen, dass die einschlägigen Bestimmungen über die Mittelvormerkungen künftig eingehalten werden. (TZ 26)

(30) Es wäre darauf hinzuwirken, dass bei Daueranordnungen die Mittelvormerkungen auch für die Folgejahre automatisiert erfolgen. (TZ 28)

(31) Für die Erfassung der Zahlungshedingungen wären variable Eingabemöglichkeiten einzurichten, um die tatsächlichen Zahlungsbedingungen der Verrechnungsanordnung im HV-System abbilden zu können. (TZ 29)

(32) Die Erfassung von Zahlungsbedingungen, die Skontos bei fristgerechten Zahlungen vorsehen, wäre derart zu ermöglichen, dass die tatsächlichen Zahlungsbedingungen inklusive dem erzielten Skontoertrag im HV-System abgebildet werden können. (TZ 30)

(33) Es wäre darauf hinzuwirken, jeden Gebarungsfall derart zu dokumentieren, dass sämtliche Informationen vollständig und nachvollziehbar als Verrechnungsunterlage dem Gebarungsfall beiliegen, und damit sicherzustellen, dass ohne vollständige Verrechnungsunterlagen, insbesondere der Genehmigung des Gebarungsfalls, keine Zahlung erfolgt. (TZ 32)

**Buchhaltungsagentur des Bundes**

(34) Die Abstimmung falscher Salden – unter Nutzung der vom HV-System bzw. HIS bereitgestellten Berichte – wäre zeitgerecht vorzunehmen, um die Richtigkeit der Abschlussrechnungen zu gewährleisten. (TZ 22)

(35) Es wären geeignete organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um falsche Verbuchungen von Konsolidierungsfällen zu vermeiden bzw. falsche Kontierungen vor der Verbuchung zu hinterfragen. (TZ 23)

(36) Die Buchhaltungsagentur wäre ihrer Verpflichtung gemäß § 124 BHV 2013 nachzukommen und die buchungsrelevanten Daten vor deren Verbuchung zu prüfen und die hausbaltsleitenden Organe auf allfällige fehlerhafte Buchungsanweisung hinzuweisen. (TZ 25)

(37) Zur besseren Nachvollziehbarkeit des Eilmachrichtenverfahrens wäre die Dokumentation zu vereinheitlichen und die geltende Richtlinie für die Einbringung von Abgabeforderungen durch Aufrechnung mit Schulden des Bundes ausnahmslos einzuhalten. (TZ 33)

(38) Die Arbeitsabläufe wären insofern zu verbessern, dass eine Kontrolle der Vollständigkeit der Unterlagen und gegebenenfalls eine Nachforderung fehlender Unterlagen zwingend vorgeschrieben wird. Ferner wären Vorkehrungen zu treffen, um die falsche Beurteilung der Buchungsunterlagen und die damit verbundenen falschen Verbuchungen zu verhindern. Die Einhaltung dieser Vorschriften wäre intern durch Stichprobenkontrollen zu überprüfen. (TZ 35)

(39) Vor der Verbuchung von Geschäftsfällen wären die für die korrekte Verbuchung notwendigen Unterlagen zu sichten und gegebenenfalls Nachforschungen anzustellen, um eine falsche Verbuchung zu vermeiden. Konsolidierungsrelevante Geschäftsfälle wären damit jedenfalls zu hinterfragen und sodann korrekt zu verbuchen. Die Prozesse wären diesbezüglich anzupassen. (TZ 36)

(40) Die Prozessabläufe wären im Hinblick auf § 124 BHV 2013 kritisch zu analysieren und Vorkehrungen zu treffen, um die vorgesehenen Prüfungen als Teil der laufenden Kontrolle durch das ausführende Organ bei allen Verbuchungen durchzuführen. (TZ 36)

**R**  
**H**

**R**  
**H**

